

Bußgeldkatalog

Alle Punktbewertungen nach dem neuen Punktsystem.



UND WEITER GEHT'S

140

160

180

200

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Die EU-weite Vollstreckung von Bußgeldern	3
Verkehrsrecht besser verstehen	
A. Verkehrsverstöße und die Rechtsfolgen	7
B. Das Fahrverbot	10
C. Verjährung von Ordnungswidrigkeiten	12
D. Verkehrsstraftaten	13
E. Neues Punktsystem ab 01.05.14	16
F. Führerschein auf Probe	19
Die Fahrerlaubnisklassen	22
Bußgeldtabelle	
I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten	
Achs- und Anhängelasten	27
An-, Ein- oder Ausfahren, Abbiegen	28
Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis	29
Autobahnen und Kraftfahrstraßen	29
Bahnüberwege	30
Beförderung von Fahrgästen mit Kfz/Bus	31
Beleuchtung	32
Fahren unter Alkoholeinfluss	33
Alkoholverbot für Fahranfänger/-innen	33
Fahren unter berauschenden Mitteln	33
Fußgängerüberwege	34
Gefahrgutfahrzeuge	34
Geschwindigkeit	34
Geschwindigkeitsbegrenzer	36
Halten und Parken	37
Inbetriebnahme eines Kfz	39
Inline-Skaten	42
Kennzeichen	42
Kreisverkehr	43
Ladung	43
Liegenbleiben von Fahrzeugen, Abschleppen	44
Öffentliche Verkehrsmittel, Schulbusse	44
Personenbeförderung, Sicherung bei Kindern	45
Radfahrer, Fußgänger	46

... Fortsetzung Inhaltsverzeichnis

	Seite
Richtzeichen	47
Sicherheitsabstand	48
Technische Mängel	49
Tunnel, Nothalte und Pannenbuchten	50
Überholen	51
Übermäßige Straßenbenutzung	52
Umweltschutz und Sonntagsfahrverbot	52
Verkehrshindernis	53
Verkehrsverstöße bei Nebel, Schneefall oder Regen	53
Winterreifenpflicht	53
Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen	54
Vorbeifahren, Begegnen	54
Vorfahrt, Verkehrsregelung	55
Vorschriftszeichen	55
Warnzeichen	58
Wechsellichtzeichen und Dauerlichtzeichen	59
Sonstige Ordnungswidrigkeiten	59
II. Vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeiten	
Bahnübergänge	63
Sonstige Pflichten des Fahrzeugführers	63
Kraftfahrzeugrennen	63
Genehmigungs- oder Erlaubnisbescheid	63
Aushändigen von Führerscheinen und Bescheinigungen	64
Fahren ohne Begleitung	64
Aushändigen von Fahrzeugpapieren	64
Betriebsverbot und Beschränkungen	64
Achslast, Gesamtgewicht, Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen	64
Ausnahmen	64
Aushändigen von Führerscheinen und Übersetzungen	64
Verstöße gegen die Vorschriften der Gefahrgutverordnung	65
Erhöhung der Regelsätze	66
Punktregelung für Straftaten	68
Musterbrief Punkteauskunft	69
Erklärung der Fußnoten 1), 2) und 3)	70

ACE-Info-Service: 0711 530 33 66 77
www.ace.de | info@ace.de

Die EU-weite Vollstreckung von Bußgeldern

Im Prinzip sind die EU-Staaten heute in der Lage, Verkehrs-sündern über die Grenzen „nachzusetzen“, wenn sie noch eine Bußgeld-Rechnung offen haben. Sie müssen dazu einen Antrag beim Heimatstaat stellen, etliche bürokratische Formalitäten erfüllen und bekommen dafür – nichts! Der Vollstreckungserlös wandert in die Taschen des vollstreckenden Staates – bei einem deutschen Delinquenten also in die deutschen Kassen.

Diese Regelung mag ein Grund sein, dass die grenzüberschreitende Vollstreckung von Bußgeldern nur zäh vorankommt. Die Staaten arbeiten lieber in die eigene Tasche. Beispiel Italien: Das hat, wie Griechenland und Irland, den EU-Beschluss noch nicht einmal in nationales Recht umgesetzt. Stattdessen werden deutsche Kraftfahrer mit Bescheiden und Mahnschreiben eines Instituts „NIVI CREDIT“ förmlich überschwemmt, die bis auf Weiteres jedoch nicht vollstreckbar sind, sondern – in gutem Deutsch und mit zunehmendem Nachdruck – an die Zahlungsbereitschaft des reuigen Italien-Urlaubers appellieren. Andere EU-Staaten beauftragen Inkassounternehmen oder Anwaltsbüros. Die Niederlande sind der Spitzenreiter bei den formellen Vollstreckungsanträgen, die über das in Berlin residierende Bundesamt für Justiz laufen.

Bei dieser unübersichtlichen Situation bedeutet die Nichtzahlung ausländischer Bußgelder ein erhebliches Risiko, vor allem bei einer späteren Wiedereinreise in das betreffende Land. In Deutschland ist dagegen das Risiko einer erfolgreichen Vollstreckung weit geringer, schon deshalb, weil viele Staaten mit der sog. Halterhaftung arbeiten, also vorrangig den Fahrzeughalter belangen. Damit kommen sie aber in Deutschland nicht durch. Die deutschen Behörden bestehen weiterhin auf dem Schuldnachweis als fundamentalem Rechtsstaaterfordernis. Viele Autofahrer lassen sich zwischenzeitlich anwaltlich beraten, wenn sie unerbetene Post aus dem Ausland erhalten.

Grund zur Panik besteht jedoch nicht. Vor allem geht es „nur“ ums Geld.

Flensburger Punkte gibt es weiterhin nur für in Deutschland geahndete Verkehrsverstöße. Fahrverbote gelten bis auf Weiteres nur für das Land, dessen Organe sie verhängt

haben, Fahrerlaubnisentzug kann im Ausland ebenfalls nicht erfolgen, eine Entziehung der Fahrberechtigung muss sich auf den betreffenden Staat beschränken. Auch für die Vollstreckung der Bußgelder gibt es Schranken, z.B. eine „Bagatellgrenze“ von 70 Euro (Sanktion und Verfahrenskosten).

Die wichtigsten Stationen des grenzüberschreitenden Vollstreckungsablaufs sind zusammengefasst folgende:

Die Vollstreckung wegen einer im EU-Ausland verhängten Geldsanktion setzt eine **Bewilligung** durch die **Bewilligungsbehörde** voraus. Insoweit ist eine zentrale Zuständigkeit des Bundesamts für Justiz begründet. Im Rahmen dieses Bewilligungsverfahrens ist auch die Zulässigkeit der Vollstreckung zu prüfen.

Dem deutschen Vollstreckungsbeamten müssen zunächst einmal folgende Vollstreckungsunterlagen vorliegen: Das Original der zu vollstreckenden Entscheidung bzw. beglaubigte Abschrift sowie das ausgefüllte, im Anhang des Rahmenbeschlusses abgedruckte Formblatt nebst deutscher Übersetzung. In dieser Bescheinigung sind neben den erforderlichen Daten und Formalitäten auch Angaben zu den Grundlagen der zu vollstreckenden Entscheidung, dem Sachverhalt und seiner rechtlichen Würdigung zu machen. Besonders bedeutsam sind die vorgeschriebenen Informationen im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens und die Rechtsmittelbelehrung. Hierauf nehmen auch die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Gesetzes Bezug. Danach führen fehlende Rechtsmittelbelehrung in einem schriftlichen Verfahren und Entscheidungen in einem Verfahren, in dem der Betroffene nicht persönlich erschienen und auch nicht unterrichtet worden ist, zwingend zur Unzulässigkeit der Vollstreckung. Auch der Mindestbetrag von 70 Euro findet sich unter den Zulässigkeitsvoraussetzungen.

Der Entscheidungsstaat hat Art. 5 Abs. 3 des EU-Rechtshilfeübereinkommens zu beachten, wonach eine Verfahrensurkunde ihrem wesentlichen Inhalt nach in die Sprache oder in eine der Sprachen des Mitgliedstaates zu übersetzen ist, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Zustellungsempfänger der Sprache, in der die Urkunde abgefasst ist, unkundig ist. U.U. kann auch der inhaltsgleiche Artikel 52 des Schengener Durchführungsabkommens zur Anwendung kommen.

Weitere Vollstreckungshindernisse betreffen Jugendliche und Fälle eingetretener Vollstreckungsverjährung. Positiv

ist zu vermerken, dass, wie auch vom Verkehrsgerichtstag gefordert, die Vollstreckungshindernisse lt. Gesetz keinen Ermessensspielraum lassen, wie dies im Rahmenbeschluss vorgesehen ist. Insoweit unterscheiden sie sich von den Bewilligungshindernissen in § 87d IRG, die als Kann-Bestimmung ausgestaltet sind. Dort geht es um Besonderheiten des Tatorts (z.B. Schiff mit Bundesflagge oder nach deutschem Recht nicht strafbare Handlung außerhalb des Hoheitsgebiets des ersuchenden Mitgliedstaats). Hier besteht dann nur ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung.

Der Betroffene hat verschiedene Möglichkeiten, eine Überprüfung der Zulässigkeit der Vollstreckung herbeizuführen.

Zunächst erhält er die bei der Bewilligungsbehörde eingegangenen Vollstreckungsunterlagen mit einer Belehrung über sein Äußerungsrecht übersandt, es sei denn, die Bewilligungsbehörde lehnt die Vollstreckung von vornherein als unzulässig ab. Die Frist zur Äußerung beträgt zwei Wochen. Dann wird über die Bewilligung der Vollstreckung entschieden.

Wird die Entscheidung für vollstreckbar erklärt, ist die Bewilligung mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen. Auch hier ist eine Belehrung vorgeschrieben: Binnen einer Frist von zwei Wochen kann der Betroffene schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bewilligungsbehörde Einspruch einlegen. Das weitere Verfahren ist dem OWi-Verfahren vergleichbar: Die Behörde kann dem Einspruch abhelfen. Tut sie das nicht, entscheidet das für den Wohnsitz des Betroffenen zuständige Amtsgericht. Im gerichtlichen Verfahren hat dann auch die zuständige Behörde des ersuchenden Staates Gelegenheit, „nachzubessern.“

Gegen den Beschluss des Amtsgerichts, das den Einspruch wegen Vorliegens der Zulässigkeitsvoraussetzungen und fehlerfreien Ermessensausübung hinsichtlich eventueller Bewilligungshindernisse als unbegründet zurückgewiesen hat, ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn sie zugelassen ist. Das Beschwerdegericht entscheidet durch Beschluss. Die Rechtsbeschwerde ist zuzulassen, wenn entweder die Nachprüfung des Beschlusses zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten oder der Beschluss wegen Versagung des rechtlichen Gehörs aufzuheben ist. Anders als im Rahmen der §§ 79, 80 und 80a OWiG gibt es keine Wertgrenzen, womit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass man sich hier auf juristischem Neuland bewegt.

Verkehrsrecht besser verstehen

A. Verkehrsverstöße und die Rechtsfolgen

Verwarnung und Bußgeldbescheid

Eine Verwarnung oder einen Bußgeldbescheid gibt es bei Verkehrsordnungswidrigkeiten.

Die billigste Form ist die Verwarnung. Sie schlägt seit 1.5.2014 mit bis zu 55€ zu Buche und es gibt sie nur bei solchen Verstößen, die nicht in das Verkehrszentralregister in Flensburg eingetragen werden.



Das Verwarnungsgeld wird nur in folgenden Fällen wirksam: Der Betroffene muss einverstanden sein. Er muss über sein Weigerungsrecht belehrt werden. Außerdem muss der eingeforderte Betrag innerhalb der gesetzten Frist (meistens eine Woche ab Zugang des Schreibens) bezahlt werden. Die Bezahlung gilt normalerweise zugleich als Einverständniserklärung.

Fehlt das Einverständnis des Betroffenen oder wird das Verwarnungsgeld nicht fristgerecht bezahlt, muss man mit einem Bußgeldbescheid rechnen. Das kostet mehr. Schon der Erlass des Bußgeldbescheides kostet derzeit in der Regel mindestens 25€. Dieses zusätzliche Geld muss der Betroffene zahlen. Es wird zusätzlich zum Bußgeld erhoben.

Was tun, wenn ich keine Verwarnung bekommen habe?

Einen Rechtsanspruch auf eine kostengünstige Verwarnung gibt es nicht. Deshalb kann man seinen Einspruch gegen den Bußgeldbescheid nicht damit begründen, man habe vorher kein Verwarnungsangebot erhalten oder – zum Beispiel wegen Urlaubsabwesenheit – keine Möglichkeit der Kenntnisnahme gehabt. Eine Aufhebung des Bußgeldbescheides oder eine Verfahrenseinstellung gibt es immer nur dann, wenn sich der Vorwurf in der Sache

als nicht hinreichend begründet erweist. Hat man allerdings ein Verwarnungsangebot erhalten, kann man dem Bußgeldbescheid auch dadurch die Grundlage entziehen, dass man den fristgerechten Eingang des Verwarnungsgeldes bei der Bußgeldstelle nachweist.

Die Anhörung

Mit der schriftlichen Verwarnung kommt die Anhörung. Ist wegen der Höhe des erwirkten Bußgeldes (60€ oder mehr) keine Verwarnung möglich, wird nur eine Anhörung verschickt. Dabei hat der Betroffene Gelegenheit, sich zur Sache zu äußern, falls er sich zu Unrecht beschuldigt sieht. Angaben zur Person müssen immer gemacht werden. Bei den Angaben zur Sache ist Vorsicht angesagt. Zu den Beschuldigungen braucht man keine Ausführungen zu machen. Der Autofahrer sollte zuerst versuchen, Akteneinsicht zu bekommen und die Rechtsberatung seines Autoclubs oder eines Anwaltes in Anspruch zu nehmen, um nicht schon von vornherein seine Verteidigungsmöglichkeiten unnötig einzuschränken. Wer selbst zur Bußgeldstelle geht, bekommt dort allenfalls einen Abzug des Beweisfotos. Der Rechtsbeistand hingegen hat mehr Möglichkeiten, sich der ganzen Sache anzunehmen. Er kann sich die Akten per Post in seine Kanzlei schicken lassen und sie dort prüfen und kopieren. Erst danach kann sinnvollerweise abgeklärt werden, ob oder wie man gegen den Bußgeldbescheid vorgeht.

Keine Regel ohne Ausnahme: Geht es um einen Halt- oder Parkverstoß, den man nicht selbst begangen hat, sollte man der Bußgeldstelle Name und Anschrift des Autofahrers mitteilen. Denn die Behörden schreiben immer den Fahrzeughalter an. Wer selbst gefahren ist, aber einen Halt- oder Parkverstoß bestreitet, sollte deutlich machen, dass man eine Überprüfung des Vorwurfs in der Sache anstrebt. Denn: Wer sich nicht äußert, muss damit rechnen, dass er als nicht auskunftswilliger Halter die Verfahrenskosten zahlen muss.

Was tun, wenn der Bußgeldbescheid kommt?

Egal, ob man sich zur Sache äußert oder nicht: Wenn der Vorgang im Verwarnungsverfahren nicht abgeschlossen wurde, folgt der Bußgeldbescheid. Dabei muss der Betroffene mit einem höheren Betrag rechnen als bei dem zunächst erhobenen Verwarnungsgeld. Das Angebot einer Verwarnung sollte man nur dann ausschlagen, wenn man sich seiner Sache wirklich sicher ist. Es können schon bei kleinen Angelegenheiten Kosten von über 500€ entstehen, wenn es zu einer gerichtlichen Hauptverhandlung kommt und ein Anwalt mit von der Partie ist.

Der Einspruch gegen den Bußgeldbescheid muss in jedem Fall, mit oder ohne Begründung, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Briefes eingelegt werden. Es kommt nicht auf das Datum des Poststempels an, sondern auf den Eingang des Schreibens bei der Bußgeldstelle. Eine Übermittlung des Einspruchs per Telefax ist dann möglich, wenn das Schreiben gut lesbar beim Empfänger eintrifft. Eine Begründung des Einspruchs ist nicht erforderlich.

Wer unverschuldet die Frist versäumt, kann einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellen. Dieser wird in der Regel gewährt, wenn der Betroffene in der Zeit im Urlaub war.

Doch ganz so einfach geht es nicht. Er muss seinen Antrag gut begründen und eventuell Kopien der Reiseunterlagen und -belege beifügen. Die Frist für diesen Antrag beträgt nur eine Woche ab dem Zeitpunkt, in dem man die Fristversäumnis erkannt hat oder hätte erkennen müssen. Gleichzeitig mit dem Antrag muss der Einspruch nachgeholt werden!

Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid und die Folgen

Wer gegen einen Bußgeldbescheid Einspruch erheben möchte, sollte die Vor- und Nachteile vorher gut bedenken. Er kann auch vorsorglich nur zur Fristenwahrung eingelegt werden, so lange, bis man den Inhalt der Akten kennt. Auf jeden Fall wird mit dem Einspruch zunächst verhindert, dass die Sanktionen (Bußgeld oder auch Fahrverbot) rechtskräftig werden.

In welchen Fällen ist ein Einspruch nicht sinnvoll?

Besondere Vorsicht mit dem Einspruch ist bei den „sieben Todsünden“ des Straßenverkehrs geboten. Hierunter fällt:

1. Wer die Vorfahrt nicht beachtet hat.
2. Wer falsch überholt hat.
3. Wer an Fußgängerüberwegen falsch gefahren ist.
4. Wer an unübersichtlichen Stellen wie Kreuzungen, Einmündungen oder Bahnübergängen zu schnell gefahren ist.
5. Wer an unübersichtlichen Stellen nicht die rechte Seite der Fahrbahn eingehalten hat.
6. Wer auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen gewendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung gefahren ist oder dies versucht hat.
7. Wer haltende oder liegen gebliebene Fahrzeuge nicht ausreichend gesichert hat.

In diesen Fällen ist es oft ratsam, den Bußgeldbescheid zu bezahlen, da sonst, insbesondere nach einem Unfall, unter Umständen ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen Straßenverkehrsgefährdung droht. Denn die Anklagebehörde bekommt aufgrund ihrer Beteiligung im Einspruchsverfahren Gelegenheit, die ganze Sache auf strafrechtliche Aspekte zu untersuchen.

Auch wenn die Verkehrs-Rechtsschutzversicherung die etwaigen Kosten dieses Verfahrens tragen würde, kann es für den Betroffenen günstiger sein, auf die Rechtsmittel zu verzichten, denn ein Eigentor ist schnell geschossen.

Viele Gerichtsverfahren werden abgebrochen

Auch muss vor übertriebenen Hoffnungen auf einen erfolgreichen Ausgang eines Einspruchsverfahrens gewarnt werden. Die meisten Chancen hat noch ein Anwalt, für den Betroffenen eine Verminderung des Bußgelds oder eine Verfahrenseinstellung zu erkämpfen. Landet die Sache erst einmal bei Gericht, wird es für den Autofahrer besonders zeitaufwendig und lästig. Im schlimmsten Fall wird der Betrag der Geldbuße noch erhöht. Viele Verfahren enden oft in einer Rücknahme des Einspruchs vor oder während der Hauptverhandlung. Denn vielen Betroffenen wird dann erst klar, welche Folgen ihr Einspruch unter Umständen nach sich zieht.

B. Das Fahrverbot

Grundsätzlich gibt es einen Unterschied zwischen dem Fahrverbot und dem Entzug der Fahrerlaubnis. Beim Fahrverbot wird der Führerschein für mindestens einen Monat bei der Verwaltungsbehörde abgegeben, die ihn nach Ablauf der Frist wieder an den Autofahrer aushändigt.

Beim Entzug der Fahrerlaubnis wird das amtliche Dokument aufgrund gerichtlicher Entscheidung eingezogen und nicht wieder zurückgegeben. Der Führerschein muss ganz neu beantragt werden. Eventuell muss die Eignung durch ein medizinisch-psychologisches Gutachten nachgewiesen werden.

Erhält ein Autofahrer ein Fahrverbot, darf er mindestens einen Monat und höchstens drei Monate kein Fahrzeug lenken. Die Sanktion flattert ihm schriftlich ins Haus mit der Aufforderung, für diese Zeit seinen Führerschein in amtliche Verwahrung zu geben. Das Fahrverbot bezieht sich auf alle motorisierten Fahrzeuge, auch Mofas. Ausnahmen sind möglich. Insofern geht das Fahrverbot in seiner

Wirkung über den Entzug der Fahrerlaubnis hinaus, der einem immerhin noch die Möglichkeit lässt, führerscheinfreie Kraftfahrzeuge zu fahren. Die Sanktion tritt dann in Kraft, wenn eine Behörde oder ein Gericht sie rechtskräftig verhängt hat.

Kann der Zeitpunkt des Fahrverbots selbst bestimmt werden?

Wer in den letzten zwei Jahren vor dem Verkehrsverstoß kein Fahrverbot verbüßen musste, hat die Möglichkeit, das Fahrverbot innerhalb von vier Monaten nach der rechtskräftigen Entscheidung zu einem von ihm selbst gewählten Zeitpunkt anzutreten. So kann der Betroffene den Führerschein auch über seine Urlaubszeit hinweg abgeben.

Die Bußgeldstelle muss diese Möglichkeit jedoch ausdrücklich schriftlich einräumen. Fehlt dieser Hinweis, muss dies im Einspruchsverfahren berichtigt werden. Doch diese Wahlmöglichkeit besteht nur im Rahmen eines Bußgeldverfahrens und nicht eines Strafverfahrens.

Ansonsten kann die Abgabe des Führerscheins mit Einlegung des Einspruchs verzögert werden.

Wurde dem Betroffenen keine Wahlmöglichkeit eingeräumt, muss er umgehend den Führerschein abgeben, sobald er den rechtskräftigen Bescheid in die Hand bekommt, sonst macht er sich strafbar. Es lohnt sich auch nicht, das amtliche Dokument verzögert abzugeben, denn die Frist beginnt erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, von dem an die Behörde den Führerschein bekommen hat.

Im Bußgeldkatalog sind die Fahrverbote geregelt. Dort gibt es sogenannte Regelfahrverbote. Wie schon der Name sagt, muss in diesen Fällen nicht zwingend ein Fahrverbot verhängt werden. Ausnahmen sind – allerdings in engen Grenzen – immer möglich. Wiederholungstäter müssen immer mit einem Fahrverbot rechnen.

In welchen Fällen kommt es nicht zwingend zu einem Fahrverbot?

Nicht jede überfahrene rote Ampel kostet gleich den Führerschein. Obwohl die Rotlichtphase beim Überfahren der Haltelinie bereits über eine Sekunde gedauert hat, können besondere Umstände vorliegen, die auf ein nicht als grob verkehrswidrig einzustufendes Augenblickversagen hindeuten. Das kann beispielsweise eine Ablenkung oder Irritation durch andere Verkehrsteilnehmer sein oder die

Verwechslung von Ampeln für eine bestimmte Fahrtrichtung oder Fahrstreifen.

Auch das Übersehen von Verbotsschildern muss nicht immer gleich bedeuten, dass man einen Monat zu Fuß unterwegs sein muss. Hier kommt es entscheidend darauf an, ob das Zeichen, etwa eine Geschwindigkeitsbeschränkung oder Tempo-30-Zone, nur infolge einfacher Fahrlässigkeit übersehen wurde, ohne dass durch weitere Umstände eine Geschwindigkeitsbeschränkung zwingend war. Dies hängt von der Wahrnehmbarkeit des Zeichens ab. Von Bäumen und Sträuchern zugewachsene Verkehrsschilder können beispielsweise die Wahrnehmung stark beeinträchtigen.

Ein Streitfall ist, wenn der Autofahrer durch das Fahrverbot seinen Arbeitsplatz verlieren kann. Die Gerichte stellen in dieser Frage besonders hohe Anforderungen. Wer sich als Betroffener darauf beruft, muss die Kündigungsabsicht des Arbeitgebers nachweisen. Die einschlägigen Urteile zu diesem Komplex sind kaum mehr überschaubar. Auf jeden Fall ist auch hier wieder angebracht, den Rat eines kundigen Verkehrsrechtsexperten einzuholen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass nur ein eingeschränktes Fahrverbot für bestimmte Fahrzeugarten verhängt wird.

C. Verjährung von Ordnungswidrigkeiten

Wann verjähren Ordnungswidrigkeiten?

Die Frage der Verjährung ist nicht einfach zu beantworten. Die Verjährungsfrist im Bußgeldbereich beträgt drei Monate. Doch dies bezieht sich nur auf Zuwiderhandlungen gegen das Straßenverkehrsrecht. In anderen Fällen, wenn beispielsweise gegen Lenk- und Ruhezeiten (Speditionen- und Personenbeförderungsgewerbe) verstoßen wurde, muss mit einer Frist von einem halben Jahr und mehr gerechnet werden. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Promille-Grenzen (6 Monate bei Fahrlässigkeit).

Heikel wird es, wenn die Verjährung unterbrochen wird. Dies hat stets zur Folge, dass die Frist erneut von vorne zu laufen beginnt. Diese Fragen können nur rechtskundige Experten mit Einsicht in die Bußgeldakte klären.

Drei besondere Hinweise zur Unterbrechung der Verjährung

1. Am häufigsten wird die Frist bei Bußgeldsachen mit der Übersendung der schriftlichen Anhörung unterbrochen. Dabei ist nicht der Zugang der Anhörung entscheidend,

sondern deren Ausstellungsdatum. Fällt das Datum noch in die Frist von drei Monaten, ist die Verjährung wirksam unterbrochen und beginnt erst ab dem Tag der Ausstellung erneut zu laufen. Es ist egal, ob der Betroffene den Brief tatsächlich erhalten hat oder nicht.

2. Die Unterbrechung der Verjährung tritt nur für denjenigen ein, dem die Anhörung namentlich geschickt wurde. Richtet sie sich an den Halter des Fahrzeuges, der das Auto aber nicht gefahren hat, wird sie nicht für den tatsächlichen Lenker unterbrochen. Das heißt, die Bußgeldstelle muss innerhalb von drei Monaten den Fahrer ermitteln und zumindest anhören. Wenn der Behörde das nicht gelingt, hat sich die Sache erledigt. Der Halter ist nicht dazu verpflichtet, die Ermittlungen der Bußgeldstelle zu beschleunigen oder zu fördern.
3. Der Erlass des Bußgeldbescheides bringt eine neue Verjährungsfrist mit sich. Sie dauert dann ein halbes Jahr. Es kommt auch hier auf das Ausstellungsdatum und nicht auf den Zeitpunkt des Zugangs an. Die Zustellung an den Betroffenen muss jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Bußgeldbescheides erfolgen.

Mehr Zeit kann sich der Staat beim Eintreiben der Bußgelder lassen. Bei Geldbußen bis zu 1.000 € beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre, bei Beträgen darüber hinaus sind es fünf Jahre.

Zu unterscheiden ist noch bei den Verkehrsstraftaten. Dort ist die Verjährung abhängig von der Höhe der Geldstrafen. Die Frist beträgt mindestens drei Jahre. Die Vollstreckung ist bei Geldstrafen bis zu 30 Tagessätzen nach drei Jahren nicht mehr erlaubt, bei höheren Geldstrafen nach fünf Jahren unzulässig.

D. Verkehrsstraftaten

Verkehrsstraftaten sind Verstöße gegen das Strafgesetzbuch oder andere strafrechtliche Vorschriften. Sie werden nicht mit Bußgeld, sondern mit Geldstrafen geahndet.

In schwerwiegenden Fällen können auch Freiheitsstrafen verhängt werden. Hinzu kommen oft ein Fahrverbot oder der Entzug der Fahrerlaubnis mit der Verhängung einer Sperrfrist. Vor Ablauf dieser Zeit darf keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden.

Zu den häufigsten Verkehrsstraftaten zählen

- die Trunkenheit im Verkehr (die bei Gefährdung eines anderen zugleich den Tatbestand der Straßenverkehrsgefährdung erfüllt).
- die Straßenverkehrsgefährdung, d.h. die grob verkehrswidrige und rücksichtslose Gefährdung oder Schädigung eines anderen durch
 - a) Vorfahrtmissachtung;
 - b) falsches Überholen;
 - c) wer an Fußgängerüberwegen falsch fährt;
 - d) wer an unübersichtlichen Stellen wie Kreuzungen, Einmündungen oder Bahnübergängen zu schnell fährt;
 - e) wer an unübersichtlichen Stellen nicht die rechte Seite der Fahrbahn einhält;
 - f) wer auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen wendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung fährt oder dies versucht;
 - g) wer haltende oder liegen gebliebene Fahrzeuge nicht ausreichend sichert.
- die Unfallflucht.
- die Nötigung.
- fahrlässige Körperverletzung.
- fahrlässige Tötung.

Außerhalb des Strafgesetzbuches sind folgende Verstöße zu nennen:

- Fahren mit unversichertem Fahrzeug.
- Fahren ohne Führerschein.

Was tun bei fahrlässiger Körperverletzung?

Soweit der Staatsanwalt nicht von Amts wegen ermittelt, kann der Geschädigte einen entsprechenden Strafantrag stellen. In diesem Fall drohen nicht nur eine empfindliche Geldstrafe, sondern auch noch zwei Punkte (mit fünfjähriger Tilgungsfrist) im Flensburger Verkehrssünderregister. Deshalb ist es wichtig, dass sich der Verursacher des Unfalls schon frühzeitig mit dem Opfer in Verbindung setzt und ihm das Gefühl vermittelt, dass es auch ohne Durchführung eines Strafverfahrens seinen materiellen und immateriellen Schaden zügig ersetzt bekommt. Auch ein Besuch am Krankenbett kann sinnvoll sein.

Berechnung der Geldstrafe

Die vom Verkehrsrichter verhängten Geldstrafen sind höher als die Bußgelder und werden auch auf eine andere Art und Weise berechnet. Im Urteil ist immer von der Anzahl

der Tagessätze die Rede. Die Höhe ist vom Einkommen des Unfallverursachers abhängig. Ein Tagessatz entspricht grundsätzlich einem Tagesnettoeinkommen. Deshalb gilt folgende Faustregel: Das Netto-Monatsgehalt durch 30 geteilt ergibt die Höhe des Tagessatzes. Die Berücksichtigung von Schulden hängt vom Einzelfall ab. Unterhaltspflichten müssen abgezogen werden.

Bei Trunkenheitsfahrten gibt es in der Regel 40 bis 50 Tagessätze, fahrlässige Körperverletzung schlägt mit 15 bis 30 Tagessätzen zu Buche. In das polizeiliche Führungszeugnis werden nur Verurteilungen zu mehr als 90 Tagessätzen Geldstrafe oder mehr als drei Monaten Freiheitsstrafe eingetragen. Wer unter diesen Grenzen bleibt, darf sich daher befugtermaßen als nicht vorbestraft bezeichnen.

Trunkenheitsfahrt führt zum Entzug der Fahrerlaubnis

Der Entzug des Führerscheins droht in der Regel bei einer Trunkenheitsfahrt, Straßenverkehrsgefährdung und Unfallflucht. Vom Fahrverbot unterscheidet sich dies dadurch, dass der Führerschein grundsätzlich neu beantragt werden muss, während er beim Fahrverbot nur für eine bestimmte Zeit einbehalten wird.

Ist der Führerschein entzogen, sollte er frühzeitig wieder beantragt werden, damit er vor Ablauf der Sperrfrist wieder zur Verfügung steht. Bei der Wiedererteilung des amtlichen Dokumentes wird in den meisten Fällen auf ein erneutes Ablegen der Fahrprüfung verzichtet. Oft ist auch ein medizinisch-psychologisches Gutachten erforderlich, besonders wenn Alkohol im Spiel war.

Beim Entzug des Führerscheins empfiehlt es sich immer, seinen Autoclub oder den Rechtsanwalt zu Rate zu ziehen. Nur darauf zu vertrauen, dass man das amtliche Dokument nach Ablauf der vom Gericht verhängten Sperrfrist wiederbekommt, ist nicht ratsam.

Die Staatsanwaltschaft kann sich jederzeit einschalten

Die Staatsanwaltschaft kann die Ermittlungen jederzeit an sich ziehen, wenn sie der Meinung ist, dass es Anhaltspunkte für eine Straftat gibt. Umgekehrt kann sie das Ermittlungsverfahren auch einstellen, wenn sich der Verdacht einer strafbaren Handlung nicht bestätigt hat. Sie kann den ganzen Vorgang auch an die Ordnungsbehörde weiterleiten, damit sie die ganze Sache als Verkehrsordnungswidrigkeit ahndet.

Liegt ein Straftatbestand vor, kommt es entweder zur Anklage oder zur Einstellung des Verfahrens. Die Anklage kann zu einer gerichtlichen Hauptverhandlung führen oder im Strafbefehlsverfahren erledigt werden. Der vom Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft erlassene Strafbefehl entspricht in etwa dem Bußgeldbescheid. Der Beschuldigte kann gegen den Strafbefehl innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch erheben. Dann kommt es zu einer gerichtlichen Hauptverhandlung.

Auch hier gilt, den Rat eines Anwaltes oder juristischen Beraters seines Autoclubs einzuholen.

Ob ein Einspruch gegen einen Strafbefehl eingelegt wird, sollte gut überlegt werden. Häufig handelt sich der Betroffene durch eine Gerichtsverhandlung ein höheres Strafmaß ein. Nach Beginn der Hauptverhandlung vor Gericht muss der Staatsanwalt zustimmen, wenn der Einspruch zurückgenommen werden soll.

E. Neues Punktsystem ab 01.05.14

1. Umdenken ist angesagt, und zwar:

- Bei **8 Punkten**, statt bisher 18 Punkten, ist der Führerschein weg.
- Für jede Tat werden **höchstens 3 Punkte** (nicht mehr 7 Punkte) vergeben.
- Neue Eintragungen hemmen die Tilgung von „Altsünden“ nicht mehr. Gelöscht wird in jedem Fall nach **2 ½, 5 oder 10 Jahren**.
- Es gibt nur 1 Mal innerhalb von 5 Jahren einen Punkterabatt durch freiwillige Teilnahme an einem Fahreignungsseminar (1 Punkt), aber nur bei einem Punktestand bis höchstens 5.

2. Was habe ich konkret zu befürchten?

- Am wichtigsten sind natürlich Punkte und Tilgungsfristen, wobei es 1 Punkt für Ordnungswidrigkeiten, 2 Punkte für schwere Ordnungswidrigkeiten und Straftaten und 3 Punkte für schwere Straftaten gibt. Die Details ergeben sich aus unserem Katalog. Dementsprechend gestaffelt sind auch die Tilgungsfristen:
 - Was mit **1 Punkt** bewertet wird, erlischt in **2 ½ Jahren**.
 - Was mit **2 Punkten** bewertet wird, erlischt in **5 Jahren**.
 - Was mit **3 Punkten** bewertet wird, erlischt in **10 Jahren**.

Wer also innerhalb von 5 Jahren 4 Mal wegen einer 2-Punkte-Ordnungswidrigkeit (z.B. innerorts mehr als 30 km/h zu schnell) aktenkundig wird, ist bereits seinen Führerschein los.

- Bevor es zum Entzug der Fahrerlaubnis kommt, passiert im Grunde nichts Weltbewegendes. Weder eine Wiederholungsprüfung noch ein Aufbauseminar werden dem Verkehrssünder abverlangt. Er wird „nur“ schriftlich „ermahnt“ (bei 4/5 Punkten) bzw. „verwarnt“ (bei 6/7) Punkten. Ob er diese Hinweise der Behörde beherzigt, ist seine Sache. Ist der Führerschein weg, stehen 6 Monate und eine MPU vor einer Wiedererteilung.



Wichtig: Die alte Regel gilt weiterhin: Maßnahmen können nicht übersprungen werden. Verwarnt werden kann nur der, der zuvor auch ermahnt wurde. Sonst ist die Maßnahme unwirksam und das Punktekonto muss zurückgesetzt werden. **Beispiel:** Erreicht der Verkehrssünder 6 oder 8 Punkte, ohne vorher ermahnt worden zu sein, verringert sich sein Punktstand in diesem Fall auf 5 Punkte.

3. Alles gut und schön – aber was wird mit meinen „alten“ Punkten?

- Die werden erst einmal „umgerechnet“, und zwar nach folgender Tabelle:

Punktstand vor dem 1. Mai 2014		Fahreignungs-Bewertungssystem ab dem 1. Mai 2014	
		Punktstand	Stufe
1 – 3	1		
4 – 5	2		Vormerkung (§ 4 Abs. 4)
6 – 7	3		
8 – 10	4		1: Ermahnung
11 – 13	5		(§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1)
14 – 15	6		2: Verwarnung
16 – 17	7		(§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr 2)
> = 18	8		3: Entzug
			(§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3)

– Dies betrifft aber nur Delikte, die auch nach neuem Recht bepunktet sind.

Beispiel: Sie hatten bei einer Kontrolle das Ihnen auferlegte Fahrtenbuch nicht dabei und haben dafür 1 Punkt „kassiert“. Dieser Punkt wird automatisch per 01.05.14 gelöscht, da das neue Recht diesen nicht verkehrssicherheitsrelevanten Verstoß nicht bepunktet.

- Kompliziert wird's bei der Tilgung alter Punkte. Grundsätzlich bleibt's beim alten Recht, also Tilgung nach 2,5 oder 10 Jahren. Und so läuft's bei der Tilgungshemmung:
- Eintragungen vor dem 01.05.14 hemmen die Tilgung, wobei Ordnungswidrigkeiten, wie bisher, spätestens nach 5 Jahren gelöscht werden;
- Eintragungen ab dem 01.05.14 hemmen dagegen die Tilgung nicht.
- Auch wenn alte Eintragungen gelöscht werden, erfolgt die Überführung in das neue Bewertungssystem erst nach Ermittlung des Punktstandes (alt): Werden von 8 Altpunkten zwei gelöscht, ergeben sich 6 Altpunkte, die wiederum in 3 neue Punkte nach der Tabelle umgerechnet werden.

Fazit: Für eine Übergangszeit wird die Differenzierung zwischen Altpunkten und Neupunkten von erheblicher Bedeutung sein. Entsprechend sorgfältig sind amtliche Punkteauskünfte zu prüfen.

Wie hoch ist mein Punkte-Konto in Flensburg?

Nach dem aktuellen Punktestand in der Verkehrssünderkartei in Flensburg muss man sich selbst erkundigen. Über die Eintragung wird man nicht gesondert informiert. Wenn man wissen will, wie viel Punkte man auf dem Kerbholz hat, wählt man die Telefonnummer 0461 3160. Hier erfolgt eine detaillierte Ansage, auf welchem Weg die Punkte-Information eingeholt werden kann. Als Antrag reicht ein formloses Schreiben. Darin sind Name und Vorname, die genaue Anschrift, Geburtsort und -datum sowie – ganz wichtig – die vom Gemeindeamt beglaubigte Unterschrift anzugeben. Eine Kopie des Personalausweises als Identitätsnachweis muss auch beigefügt werden. Die Flensburger Verkehrssünderkartei informiert inzwischen kostenlos über das persönliche Sündenregister.

Die Adresse der Behörde lautet:

Kraftfahrt-Bundesamt

Verkehrszentralregister

24932 Flensburg

Fax (0461) 3 16 16 50, Fax (0461) 3 16 14 95, www.kba.de

Hinweis: Einen Musterbrief der Punkteauskunft finden Sie auf Seite 69.

F. Führerschein auf Probe

Der Führerschein auf Probe und das Punktekonto

Neulinge, die mit dem Führerschein auf Probe unterwegs sind, haben nicht nur Bußgeld, Fahrverbot und Punkte zu fürchten, sondern auch ein Pflichtaufbauseminar oder sogar den vorzeitigen Verlust der Fahrerlaubnis, wenn sie im Straßenverkehr unangenehm auffallen. Sie trifft die ganze Härte der Maßnahmen, die beim Führerschein auf Probe auftreten, denn sie werden grundsätzlich neben den sonstigen Sanktionen immer verhängt.

Die Behörden weisen in ihren Bußgeldbescheiden nicht gesondert darauf hin, dass der Führerscheinneuling zur Nachschulung muss. Das böse Erwachen kommt erst oft Monate später. Dies führt immer wieder dazu, dass möglicherweise aussichtsreiche Rechtsmittel nicht eingelegt werden im Vertrauen darauf, dass mit der Zahlung der Geldbuße alles erledigt ist. Bußgelder bis zu 55 € und Verwarnungen in selbiger Höhe lösen in Flensburg noch keine Maßnahmen aus. Bei höheren Beträgen kommt es dann zu den beschriebenen Sanktionen, auch dann, wenn die

Probezeit inzwischen abgelaufen ist, der Verstoß aber während der Probezeit begangen wurde.

Was der Führerscheinneuling nach einem Verkehrsverstoß zu erwarten hat, richtet sich zunächst einmal danach, ob der Verstoß in die A-Kategorie oder B-Kategorie einzuordnen ist. A-Verstöße (schwerwiegende Zuwiderhandlungen) führen automatisch zu einer weiteren Sanktion. Bei B-Verstößen (weniger schwerwiegenden Zuwiderhandlungen) kommt es erst im Wiederholungsfall zu den Sanktionen.

Bei folgenden A-Verstößen ist auf jeden Fall ein Nachschulungskurs angesagt:

1. Straftaten, soweit sie nicht bereits zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt haben.
 - a) Straftaten nach dem Strafgesetzbuch:
fahrlässige Körperverletzung und Tötung, Unfallflucht, Nötigung, Trunkenheit im Verkehr, Vollrausch, Gefährdung des Straßenverkehrs oder gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, unterlassene Hilfeleistung.
 - b) Straftaten nach dem Straßenverkehrsgesetz:
Führen oder Anordnen oder Zulassen des Führens eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis, trotz Fahrverbots oder trotz Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins.
 - c) Straftaten nach den Pflichtversicherungsgesetzen:
Fahren oder Gestatten des Fahrens mit einem nicht versicherten Fahrzeug oder Anhänger.
2. Ordnungswidrigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung: Verstöße gegen das Rechtsfahrgebot, die Geschwindigkeit, den Abstand, das Überholen, die Vorfahrt, das Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren, die Benutzung von Autobahnen und Kraftfahrstraßen, das Verhalten an Bahnübergängen, das Verhalten an öffentlichen Verkehrsmitteln und Schulbussen, das Verhalten an Fußgängerüberwegen, übermäßige Straßenbenutzung, das Verhalten an Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen sowie gegenüber Haltezeichen von Polizeibeamten.
3. Ordnungswidrigkeiten nach der Straßenverkehrszulassungs-Ordnung über den Gebrauch oder das Gestatten des Gebrauchs von Fahrzeugen ohne die erforderliche Zulassung oder ohne die erforderliche Betriebserlaubnis.

4. Verstöße gegen § 24a des Straßenverkehrsgesetzes (Alkohol, berauschende Mittel).
5. Verstöße gegen die Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung über das Befördern von Fahrgästen ohne die erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung oder das Anordnen oder Zulassen solcher Beförderungen.

Zu den B-Verstößen zählt Folgendes:

1. Straftaten, soweit sie nicht bereits zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt haben.
 - a) Straftaten nach dem Strafgesetzbuch:
fahrlässige Tötung, fahrlässige Körperverletzung, sonstige Straftaten, soweit im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr begangen und nicht in Abschnitt A aufgeführt. Für die Einordnung einer fahrlässigen Tötung oder fahrlässigen Körperverletzung in Abschnitt A oder B ist die Einordnung des der Tat zugrundeliegenden Verkehrsverstößes maßgebend.
 - b) Straftaten nach dem Straßenverkehrsgesetz:
Kennzeichenmissbrauch.
 - c) Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, soweit nicht in Abschnitt A aufgeführt.

Nach einem A-Verstoß oder zwei B-Verstößen kann die Führerscheinstelle folgende Maßnahmen anordnen:

- Obligatorische Teilnahme an einem Aufbauseminar beziehungsweise einem besonderen Aufbauseminar bei Alkohol- und Drogenverstößen.

Bei weiteren Verstößen nach Aufbauseminar:

- Schriftliche Verwarnung mit Empfehlung der Teilnahme an einer freiwilligen verkehrspsychologischen Beratung innerhalb von zwei Monaten. Dies führt automatisch zu zwei Punkten Rabatt im Flensburger Zentralregister.
- Entzug der Fahrerlaubnis bei erneuten Verstößen nach Ablauf einer zweimonatigen Frist.

Der Führerschein ist auch dann weg, wenn an dem Aufbau-seminar nicht fristgerecht teilgenommen wird. Für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis gelten kleine, aber feine Unterschiede: Wird das versäumte Aufbau-seminar nachgeholt, ist alles in Ordnung. Erfolgt die Entziehung aber wegen erneuter Verkehrsverstöße, muss drei Monate mit der Wiedererteilung gewartet werden. Normalerweise ist auch noch ein verkehrspsychologisches Gutachten notwendig, wenn im Rahmen der wiedererteilten Fahrerlaubnis weitere Verstöße aktenkundig geworden sind. Und eines noch zum Schluss: Wenn der Führerschein weg ist, setzt auch die Probezeit aus. Wenn der Neuling das amtliche Dokument wieder in den Händen hält, fängt die Probezeit wieder im Umfang der Restdauer an zu laufen.

Und zu guter Letzt: Ist erst einmal die Teilnahme an einem Aufbau-seminar angeordnet, verlängert sich die Probezeit automatisch um zwei weitere Jahre.

Die Fahrerlaub

AM



A1



A2



A



B



B96



BE



nisklassen (ab 19.01.2013)

Krafträder (auch mit Beiwagen)/Fahrräder mit Hilfsmotor bis 45 km/h bbH
– Elektromotor max. 4 kW Nennleistung,
– Verbrennungsmotor max. 50 ccm.

Dreirädrige Kleinkrafträder/vierrädrige Leichtfahrzeuge bis 45 km/h bbH
– Fremdzündungsmotor (z.B. Benziner), Hubraum max. 50 ccm,
– andere Verbrennungsmotoren (z.B. Diesel) max. 4 kW Nutzleistung,
– Elektromotoren max. 4 kW Nenndauerleistung,
– bei vieradrigen Leichtkraftfahrzeugen Leermasse max. 350 kg
(bei Elektromotor ohne Batterie).

Kraftrad (auch mit Beiwagen) bis 125 ccm Hubraum, max. 11 kW Motorleistung, Leistungsgewicht max. 0,1 kW/kg.

Dreirädrige Kraftfahrzeuge mit mehr als 45 km/h bbH, max. 15 kW Motorleistung (nicht in Klasse B eingeschlossen).

Kraftrad (auch mit Beiwagen) bis 35 kW Motorleistung, Leistungsgewicht max. 0,2 kW/kg.

Bei zweijährigem Vorbesitz der Klasse A1 nur praktische Prüfung (das gilt auch für „Altbesitzer“ mit einem vor dem 01.04.1980 erworbenen Führerschein der Klasse 3 oder 4).

Kraftrad (auch mit Beiwagen) über 45 km/h bbH
– über 35 kW Motorleistung,
– Leistungsgewicht von mehr als 0,2 kW/kg.

Dreirädrige Kraftfahrzeuge
– Motorleistung mehr als 15 kW,
– Hubraum mehr als 50 ccm.

Wer die Klasse A2 mindestens seit zwei Jahren besitzt, kann die Klasse A nach einer praktischen Prüfung erteilt bekommen. Nur mit dieser Fahrerlaubnis dürfen Kraftfahrzeuge der Klasse A gefahren werden; dreirädrige Kraftfahrzeuge jedoch erst mit 21 Jahren.

Dreirädrige Kfz ohne Begrenzung.
Keine Anhänger bei Trikes und Krafträdern.

Kraftfahrzeuge bis 3.500 kg ZGM mit Anhänger bis 750 kg ZGM oder mit Anhänger über 750 kg ZGM, sofern die zul. Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs und die zul. Gesamtmasse des Zuges 3.500 kg ZGM nicht überschreiten.

Anhänger hinter einem Kraftwagen der Klasse B mit einem ZGM von mehr als 750 kg, wenn die Summe der Gesamtmassen von Anhänger und Pkw größer ist als 3.500 kg, jedoch nicht größer als 4.250 kg.

Kombination aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger, dessen ZGM max. 3.500 kg betragen darf.

... Fortsetzung Fahrerlaubnisklassen

C1



C1E



C



CE



D1



D1E



D



DE



L



T



Mofa-Prüfbescheinigung



Kfz zwischen 3.500 kg ZGM und 7.500 kg ZGM mit Anhänger bis 750 kg ZGM und nicht mehr als 8 Fahrgastplätzen.

Kfz der Klasse C1 mit Anhänger über 750 kg ZGM, sofern die zul. Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12.000 kg nicht übersteigt.

Kfz über 3.500 kg ZGM mit Anhänger bis 750 kg ZGM und nicht mehr als 8 Fahrgastplätzen.

Kraftfahrzeuge über 3.500 kg ZGM mit Anhänger über 750 kg ZGM.

Omnibus mit einer maximalen Länge von 8 m und mehr als 8 aber höchstens 16 Fahrgastplätzen, auch mit Anhänger bis 750 kg ZGM.

Omnibus der Klasse D1 mit Anhänger über 750 kg ZGM.

Omnibus mit mehr als 16 Fahrgastplätzen, auch mit Anhänger bis 750 kg ZGM.

Omnibus mit mehr als 16 Fahrgastplätzen, mit Anhänger über 750 kg ZGM.

Arbeitsmaschinen (selbstfahrend), Futtermischwagen (selbstfahrend), Stapler und andere Flurförderzeuge: bis 25 km/h, mit Anhänger.

Zugmaschinen (land- und forstwirtschaftlich): bis 40 km/h, mit Anhänger bis 25 km/h.

Arbeitsmaschinen (land- und forstwirtschaftlich, selbstfahrend), Futtermischwagen (selbstfahrend): bis 40 km/h, mit Anhänger.

Zugmaschinen (land- und forstwirtschaftlich): bis 60 km/h (unter 18 Jahre: bis 40 km/h), mit Anhänger.

Mofafahrer (Fahrräder mit Hilfsmotor bis 25 km/h bbH) benötigen eine Prüfbescheinigung.

Segway-Fahrer (zweirädrige Elektroroller) benötigen eine Prüfbescheinigung.

bbH = bauartbestimmte Höchstgeschwindigkeit
ZGM = zulässiges Gesamtgewicht



Die Unterstützungseinrichtung
der DGB-Gewerkschaften
mit **8 Topleistungen**

- ✓ **Sicherheit bei allen beruflichen Tätigkeiten**
- ✓ **Schutz auf allen Arbeitswegen**
- ✓ **Unterstützung nach Unfällen**
- ✓ **... und vieles mehr**

Beruhigt arbeiten



Bußgeld- Tabelle

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
Achs- und Anhängelasten				
Inbetriebnahme, Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs unter Überschreiten der zulässigen Achslast oder des zulässigen Gesamtgewichts oder der Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen bei Kfz bis 7,5 t ¹⁾ ²⁾				
Überschreitung in v.H.				
mehr als 5 bis 10	–	10	–	–
mehr als 10 bis 15	–	30	–	–
mehr als 15 bis 20	–	35	–	–
mehr als 20	95	–	1	–
mehr als 25	140	–	1	–
mehr als 30	235	–	1	–
Inbetriebnahme bei Kfz über 7,5 t sowie Kfz mit Anhänger über 2 t ¹⁾				
Überschreitung in v.H.				
2 bis 5	–	30	–	–
mehr als 5	80	–	1	–
mehr als 10	110	–	1	–
mehr als 15	140	–	1	–
mehr als 20	190	–	1	–
mehr als 25	285	–	1	–
mehr als 30	380	–	1	–
Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme bei Kfz über 7,5 t sowie Kfz mit Anhänger über 2 t ²⁾				
Überschreitung in v.H.				
2 bis 5	–	35	–	–
mehr als 5	140	–	1	–
mehr als 10	235	–	1	–
mehr als 15	285	–	1	–
mehr als 20	380	–	1	–
mehr als 25	425	–	1	–
Zulässige Stützlast beim Mitführen eines einachsigen Anhängers um mehr als 50 Prozent über- oder unterschritten				
	60	–	1	–

Fußnoten 1) und 2): Erklärungen auf Seite 70

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
Hinter Kraftrad oder Personenkraftwagen unzulässig Anhänger mitgeführt	–	25	–	–
Fahrzeug unter Verstoß gegen eine Vorschrift über das Schleppen von Fahrzeugen in Betrieb genommen	–	25	–	–
An-, Ein- oder Ausfahren, Abbiegen				
Auf Schienen links eingeordnet und dabei Schienenfahrzeug behindert	–	5	–	–
Abgebogen, ohne Fahrzeug durchfahren zu lassen	–	10	–	–
Beim Linksabbiegen nicht voreinander abgebogen	–	10	–	–
Abbiegen ohne rechtzeitiges oder ordnungsgemäßes Einordnen oder ohne Beachtung des nachfolgenden Verkehrs	–	10	–	–
mit Gefährdung	–	30	–	–
mit Schädigung	–	35	–	–
In Kreuzung oder Einmündung trotz stockenden Verkehrs eingefahren und andere behindert	–	20	–	–
Beschädigung des stehenden Fahrzeugs bei Ein- oder Ausparken	–	30	–	–
Unter Gefährdung anderer aus Grundstück, Fußgängerbereich, verkehrsberuhigtem Bereich ausgefahren oder vom Fahrbahnrand angefahren oder von einem anderen Straßenteil oder über einen abgesenkten Bordstein hinweg auf die Fahrbahn gefahren mit Schädigung	–	30	–	–
	–	35	–	–

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
Abgebogen, ohne bevorrechtigtes Fahrzeug durchfahren zu lassen, und dadurch andere gefährdet	70	–	1	–
Beim Linksabbiegen nicht voreinander abgebogen und dadurch einen anderen gefährdet	70	–	1	–
Beim Abbiegen Fußgänger gefährdet	70	–	1	–
Beim Abbiegen in ein Grundstück, beim Wenden oder Rückwärtsfahren einen anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet	80	–	1	–
Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis				
Genehmigungs- oder Erlaubnisbescheid nicht mitgeführt	–	10	–	–
Urkunde über eine Ausnahmegenehmigung nicht mitgeführt	–	10	–	–
Vollziehbare Auflage einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nicht befolgt	60	–	1	–
Als Halter einer vollziehbaren Auflage einer Ausnahmegenehmigung nicht nachgekommen	70	–	1	–
Autobahnen und Kraftfahrstraßen				
Autobahn oder Kraftfahrstraße mit Fahrzeugen benutzt, die langsamer als 60 km/h fahren, oder Höchstabmessungen nicht eingehalten	–	20	–	–
Auf Autobahn o. Kraftfahrstraße gehalten	–	30	–	–
Bei stockendem Verkehr für die Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen keine vorschriftsmäßige Gasse gebildet	200	–	2	–

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
mit Behinderung	240	–	2	1M
mit Gefährdung	280	–	2	1M
mit Sachbeschädigung	320	–	2	1M
Verbotswidrig auf Autobahn oder Kraftfahrstraße eingefahren	–	25	–	–
mit Gefährdung	75	–	1	–
Auf Autobahn oder Kraftfahrstraße geparkt	70	–	1	–
Beim Einfahren in Autobahn oder Kraftfahrstraße Vorfahrt des durchgehenden Verkehrs nicht beachtet	75	–	1	–
Gewendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung gefahren				
a) in Autobahnein- oder ausfahrt	75	–	1	–
b) auf Nebenfahrbahn oder Seitenstreifen	130	–	1	–
c) auf der durchgehenden Fahrbahn	200	–	2	1 M
Mit einem Lastkraftwagen über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht, einschl. Anhänger, oder einer Zugmaschine den äußerst linken Fahrstreifen bei Schneeglätte oder Glatteis oder, obwohl die Sichtweite durch erheblichen Schneefall oder Regen auf 50 m oder weniger eingeschränkt ist, benutzt	80	–	1	–
Seitenstreifen zum Zweck des schnelleren Vorwärtskommens benutzt	75	–	1	–
Autobahn oder Kraftfahrstraße mit einem Fahrzeug benutzt, dessen Höhe zusammen mit der Ladung mehr als 4,20 m betrug	70	–	1	–
Bahnüberwege				
Wartepflichten vor Bahnübergang verletzt	–	10	–	–

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
Mit einem Fahrzeug den Vorrang eines Schienenfahrzeuges nicht beachtet	80	–	1	–
Bahnübergang unter Verstoß gegen die Wartepflicht nach § 19 Abs. 2 StVO überquert in den Fällen des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StVO	80	–	1	–
in den Fällen des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 (außer bei geschlossener Schranke)	240	–	2	1M
Beförderung von Fahrgästen mit Kfz/Bus				
Gegen die Vorschriften über die Mitnahme von Personen verstoßen	–	5	–	–
Kraftomnibus in Betrieb genommen und dabei mehr Personen oder Gepäck befördert, als in der Zulassungsbescheinigung Teil I Sitz- und Stehplätze eingetragen sind und die Summe der im Fahrzeug angeschriebenen Fahrgastplätze sowie die Angaben für die Höchstmasse des Gepäcks ausweisen	60	–	1	–
Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftomnibusses angeordnet oder zugelassen, obwohl mehr Personen befördert wurden, als in der Zulassungsbescheinigung Teil I Plätze ausgewiesen waren	75	–	1	–
Ohne erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung Personen befördert oder die Beförderung angeordnet oder zugelassen	75	–	1	–
Kraftomnibus unter Verstoß gegen die Vorschriften über mitzuführende Feuerlöscher in Betrieb genommen	–	15	–	–
die Inbetriebnahme angeordnet	–	20	–	–

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
Beleuchtung				
Kraftfahrzeug oder Anhänger unter Verstoß gegen das Verbot zum Anbringen anderer als vorgeschriebener oder für zulässig erklärter lichttechnischer Einrichtungen benutzt	–	20	–	–
Vorgeschriebene Beleuchtungseinrichtungen nicht oder nicht vorschriftsmäßig benutzt oder nicht rechtzeitig abgeblendet oder Beleuchtungseinrichtungen in verdecktem oder beschmutztem Zustand benutzt	–	20	–	–
mit Gefährdung	–	25	–	–
mit Schädigung	–	35	–	–
Haltendes oder stehen gelassenes Fahrzeug nicht oder nicht vorschriftsmäßig beleuchtet	–	20	–	–
mit Schädigung	–	35	–	–
Bei erheblicher Sichtbehinderung ohne erforderliches Abblendlicht gefahren innerhalb geschlossener Ortschaften	–	25	–	–
mit Schädigung	–	35	–	–
außerhalb geschlossener Ortschaften	60	–	1	–
Kraftfahrzeug oder Anhänger in Betrieb genommen unter Verstoß gegen eine Vorschrift über Scheinwerfer für Fern- und Abblendlicht, Begrenzungsleuchten oder vordere Richtstrahler, seitliche Kenntlichmachung oder Umrissleuchten, zusätzliche Scheinwerfer oder Leuchten, Schluss-, Nebel-, Bremsleuchten oder Rückstrahler	–	15	–	–

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
Nur mit Standlicht oder auf einer Straße mit durchgehender, ausreichender Beleuchtung mit Fernlicht gefahren oder mit einem Kraftrad am Tag nicht mit Abblendlicht gefahren	–	10	–	–
mit Gefährdung	–	15	–	–
mit Schädigung	–	35	–	–

Fahren unter Alkoholeinfluss

Kraftfahrzeug geführt mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr oder mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille oder mehr, obwohl im Fahreignungsregister bereits eine Entscheidung	500	–	2	1 M
mehrere Entscheidungen nach § 24a StVG, §§ 316 oder 315 c Abs.1 Nr. 1 Buchst. a StGB eingetragen waren	1000	–	2	3 M
	1500	–	2	3 M

Alkoholverbot für Fahranfänger/-innen

In der Probezeit nach § 2a StVG oder vor Vollendung des 21. Lebensjahres als Führer eines Kraftfahrzeugs alkoholische Getränke zu sich genommen oder die Fahrt unter der Wirkung eines solchen Getränks angetreten	250	–	1	–
--	-----	---	---	---

Fahren unter berauschenden Mitteln

Kraftfahrzeug unter Wirkung eines in der Anlage ³⁾ zu § 24a Abs. 2 StVG genannten berauschenden Mittels geführt	500	–	2	1 M
obwohl im Fahreignungsregister bereits eine Entscheidung	1000	–	2	3 M
mehrere Entscheidungen nach § 24a StVG §§ 316 oder 315 c Abs.1 Nr. 1 Buchst. a StGB eingetragen waren	1500	–	2	3 M

Fußnote 3): Erklärung auf Seite 70

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld €	Verwarnungsgeld €	Punkte	Fahrverbot
Fußgängerüberwege				
Fußgängerüberweg befahren, obwohl der Verkehr stockte	–	5	–	–

Vor Fußgängerüberweg, den ein Fußgänger erkennbar benutzen wollte, nicht gewartet oder zu schnell herangefahren oder an einem Fußgängerüberweg überholt

80 – 1 –

Gefahrgutfahrzeuge

Sich als Fahrer bei Sichtweite unter 50 m durch Nebel, Schneefall oder Regen oder bei Schneeglätte oder bei Glätte nicht so verhalten, dass Gefährdung anderer ausgeschlossen war, insbesondere nächstmöglichen Parkplatz nicht aufgesucht

140 – 1 –

Geschwindigkeit

(gilt auch für Verstöße bei Sichtweite unter 50 m)

a) Pkw und Kfz bis 3,5 t				
– Überschreitung in km/h				
bis 10	–	15*	–	–
	–	10	–	–
11 – 15	–	25*	–	–
	–	20	–	–
16 – 20	–	35*	–	–
	–	30	–	–
21 – 25	80*	–	1	–
	70	–	1	–
26 – 30**	100*	–	1	–
	80	–	1	–
31 – 40	160*	–	2	1 M*
	120	–	1	–
41 – 50	200*	–	2	1 M*
	160	–	2	1 M
51 – 60	280*	–	2	2 M*
	240	–	2	1 M

* innerhalb geschlossener Ortschaften

** 2 x im Jahr mind. 26 km/h = Fahrverbot 1 M



I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
61 – 70	480*	–	2	3 M*
	440	–	2	2 M
über 70	680*	–	2	3 M*
	600	–	2	3 M

b) Lkw über 3,5 t, Kraftomnibusse

Kfz mit Anhänger

– Überschreitung in km/h

bis 10

– 20* – –

– 15 – –

11 – 15

– 30* – –

– 25 – –

bis 15 für mehr als 5 Minuten Dauer

oder in mehr als zwei Fällen

nach Fahrtantritt

80* – 1 –

70 – 1 –

16 – 20

80* – 1 –

70 – 1 –

21 – 25

95* – 1 –

80 – 1 –

26 – 30**

140* – 2 1 M*

95 – 1 –

31 – 40

200* – 2 1 M*

160 – 2 1 M

41 – 50

280* – 2 2 M*

240 – 2 1 M

51 – 60

480* – 2 3 M*

440 – 2 2 M

über 60

680* – 2 3 M*

600 – 2 3 M

c) Bei Gefahrguttransporten und Kraftomnibussen mit Fahrgästen (Überschreitung in km/h)

bis 10

– 35* – –

– 30 – –

11 – 15

60* – 1 –

– 35 – –

bis 15 für mehr als 5 Minuten Dauer

oder in mehr als zwei Fällen

nach Fahrtantritt

160* – 1 –

120 – 1 –

* innerhalb geschlossener Ortschaften

** 2 x im Jahr mind. 26 km/h = Fahrverbot 1 M



I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
16 – 20	160*	–	1	–
	120	–	1	–
21 – 25	200*	–	2	1 M*
	160	–	1	–
26 – 30**	280*	–	2	1 M*
	240	–	2	1 M
31 – 40	360*	–	2	2 M*
	320	–	2	1 M
41 – 50	480*	–	2	3 M*
	400	–	2	2 M
51 – 60	600*	–	2	3 M*
	560	–	2	3 M
über 60	760*	–	2	3 M*
	680	–	2	3 M

Mit nicht angepasster Geschwindigkeit gefahren trotz angekündigter Gefahrenstelle, bei Unübersichtlichkeit, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen, Bahnübergängen oder bei schlechten Sicht- oder Wetterverhältnissen (z.B. Nebel, Glatteis)

100 – 1 –

in anderen als den genannten Fällen mit Sachbeschädigung

– 35 – –

Als Fahrzeugführer ein Kind, einen Hilfsbedürftigen od. älteren Menschen gefährdet

80 – 1 –

Geschwindigkeitsbegrenzer

Kraftfahrzeug in Betrieb genommen, das nicht mit dem vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbegrenzer ausgerüstet war oder den Geschwindigkeitsbegrenzer auf unzulässige Geschwindigkeit eingestellt oder nicht benutzt, auch wenn es sich um ein ausländisches Kfz handelt

100 – 1 –

Inbetriebnahme angeordnet oder zugelassen

150 – 1 –

* innerhalb geschlossener Ortschaften

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
Als Halter den Geschwindigkeitsbegrenzer in den vorgeschriebenen Fällen nicht prüfen lassen, wenn seit fällig gewordener Prüfung nicht mehr als ein Monat	–	25	–	–
mehr als ein Monat vergangen ist	–	40	–	–
Bescheinigung über die Prüfung des Geschwindigkeitsbegrenzers nicht mitgeführt oder auf Verlangen nicht ausgehändigt.	–	10	–	–
Halten und Parken				
Vorrang des Berechtigten beim Einparken in eine Parklücke nicht beachtet	–	10	–	–
Nicht platzsparend gehalten oder geparkt	–	10	–	–
Unzulässig gehalten mit Behinderung	–	10	–	–
	–	15	–	–
In zweiter Reihe gehalten mit Behinderung	–	15	–	–
	–	20	–	–
Unzulässig geparkt (§ 12 Abs. 2 StVO) in den Fällen, in denen das Halten verboten ist, oder auf Geh- und Radwegen oder auf Schutzstreifen für den Radverkehr	–	20	–	–
mit Behinderung	–	30	–	–
länger als 1 Stunde	–	30	–	–
mit Behinderung	–	35	–	–
Vor oder in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrzufahrten geparkt und dadurch ein Rettungsfahrzeug im Einsatz behindert	–	35	–	–
	65	–	1	–

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
Unzulässig geparkt (§ 12 Abs. 2 StVO) in den in § 12 Abs. 3 Nr.1 bis 5 genannten Fällen und in den Fällen der Zeichen 201, 224, 295, 296, 306, 314 mit Zusatzzeichen und 315 StVO	–	10	–	–
mit Behinderung	–	15	–	–
länger als 3 Stunden	–	20	–	–
mit Behinderung	–	30	–	–
Im Fahrraum von Schienenfahrzeugen gehalten	–	20	–	–
mit Behinderung	–	30	–	–
geparkt	–	25	–	–
mit Behinderung	–	35	–	–
Unberechtigt auf Schwerbehinderten-Parkplatz geparkt	–	35	–	–
In einem nach § 12 Abs. 3a Satz 1 StVO geschützten Bereich während nicht zugelassenen Zeiten mit einem Kraftfahrzeug über 7,5 t oder einem Kfz-Anhänger über 2 t regelmäßig geparkt	–	30	–	–
Mit Kfz-Anhänger ohne Zugfahrzeug länger als zwei Wochen geparkt	–	20	–	–
In zweiter Reihe geparkt	–	20	–	–
mit Behinderung	–	25	–	–
länger als 15 Minuten	–	30	–	–
mit Behinderung	–	35	–	–
An einer abgelaufenen Parkuhr, ohne vorgeschriebene Parkscheibe, ohne Parkschein in einer Parkraumbewirtschaftungszone oder unter Überschreiten der erlaubten Höchstparkdauer geparkt (§ 12 Abs. 2 StVO)				
bis zu 30 Minuten	–	10	–	–
bis zu 1 Stunde	–	15	–	–
bis zu 2 Stunden	–	20	–	–
bis zu 3 Stunden	–	25	–	–
länger als 3 Stunden	–	30	–	–

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
An einer engen oder unübersichtlichen Straßenstelle oder im Bereich einer scharfen Kurve geparkt	–	15	–	–
- mit Behinderung	–	25	–	–
- länger als eine 1 Stunde	–	25	–	–
- mit Behinderung	–	35	–	–
wenn ein Rettungsfahrzeug im Einsatz behindert worden ist	60	–	1	–

Inbetriebnahme eines Kfz

Betriebsverbot wegen Verstoßes gegen Mitteilungspflichten oder gegen die Pflichten beim Erwerb des Fahrzeugs nicht beachtet	–	40	–	–
---	---	----	---	---

Kfz oder Kfz-Anhänger ohne die erforderliche EG-Typgenehmigung, Einzelgenehmigung oder Zulassung auf einer öffentlichen Straße in Betrieb gesetzt	70	–	1	–
---	----	---	---	---

Kfz oder Kfz-Anhänger außerhalb des auf dem Saisonkennzeichen angegebenen Betriebszeitraums oder nach dem auf dem Kurzzeitkennzeichen oder nach dem auf dem Ausfuhrkennzeichen angegebenen Ablaufdatum oder Fahrzeug mit Wechselkennzeichen ohne oder mit einem unvollständigen Wechselkennzeichen auf einer öffentlichen Straße in Betrieb gesetzt.	–	50	–	–
--	---	----	---	---

Fahrzeug außerhalb des auf dem Saisonkennzeichen angegebenen Betriebszeitraums oder mit Wechselkennzeichen ohne oder mit unvollständigem Kennzeichen auf einer öffentlichen Straßen abgestellt	–	40	–	–
--	---	----	---	---

Das vorgeschriebene Kennzeichen nicht geführt	60	–	1	–
---	----	---	---	---

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
Inbetriebnahme eines Fahrzeuges, das bzw. dessen Ladung oder Besetzung nicht vorschriftsmäßig war, wenn dadurch die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt war oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder Besetzung wesentlich litt	80	–	1	–
Betriebsverbot oder -beschränkung wegen Fehlens einer gültigen Prüfplakette nicht beachtet	60	–	1	–
Inbetriebnahme eines Kfz oder Zuges angeordnet oder zugelassen, obwohl der Führer zur selbstständigen Leitung nicht geeignet war				
bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen ²⁾	180	–	1	–
bei anderen als den genannten Kraftfahrzeugen	90	–	1	–
das Fahrzeug oder der Zug nicht vorschriftsmäßig war und dadurch die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt war, insbesondere unter Verstoß gegen eine Vorschrift über Lenkeinrichtungen, Bremsen, Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen ²⁾ bzw. ihren Anhängern	270	–	1	–
bei anderen als den genannten Kraftfahrzeugen	135	–	1	–
die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung wesentlich litt ²⁾				
bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen ²⁾ bzw. ihren Anhängern	270	–	1	–
bei anderen als den genannten Kraftfahrzeugen	135	–	1	–

Fußnoten 1) und 2): Erklärungen auf Seite 70

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
Als Halter die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs angeordnet oder zugelassen, obwohl die Betriebserlaubnis erloschen war, und dadurch die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt				
- bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen	270	–	1	–
- bei anderen Fahrzeugen	135	–	1	–
Als Halter die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs angeordnet oder zugelassen, obwohl die Betriebserlaubnis erloschen war, und dadurch die Umwelt wesentlich beeinträchtigt				
- bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen	270	–	–	–
- bei anderen Fahrzeugen	135	–	–	–
Fahrzeug trotz erloschener Betriebserlaubnis in Betrieb genommen und dadurch die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt				
- bei Lkw oder Kraftomnibussen	180	–	1	–
- bei anderen Fahrzeugen	90	–	1	–
Fahrzeug trotz erloschener Betriebserlaubnis in Betrieb genommen und dadurch die Umwelt wesentlich beeinträchtigt				
- bei Lkw oder Kraftomnibussen	180	–	–	–
- bei anderen Fahrzeugen	90	–	–	–
Inbetriebnahme eines Kfz (außer Mofa), dessen Reifen keine ausreichenden Profilrillen oder keine ausreichende Profiltiefe besaßen ¹⁾	60	–	1	–
Inbetriebnahme zugelassen oder angeordnet ²⁾	75	–	1	–
Inbetriebnahme eines Kfz oder einer Fahrzeugkombination, obwohl vorgeschriebene Kurvenlaufeigenschaften nicht eingehalten waren	60	–	1	–
Inbetriebnahme zugelassen oder angeordnet	75	–	1	–

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
Kraftfahrzeug in Betrieb genommen, das sich in einem Zustand befand, der die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigte, insbesondere unter Verstoß gegen eine Vorschrift über Lenkeinrichtungen, Bremsen, Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen bzw. ihren Anhängern	180	–	1	–
Bei anderen als den genannten Kraftfahrzeugen	90	–	1	–

Inline-Skaten

Beim Inlineskaten Fahrbahn oder Radweg unzulässig benutzt oder bei durch Zusatzzeichen erlaubtem Inline-Skaten und Rollschuhfahren auf den übrigen Verkehr keine Rücksicht genommen, nicht am rechten Rand gefahren oder Fahrzeugen das Überholen nicht ermöglicht	–	10	–	–
mit Behinderung	–	15	–	–
mit Gefährdung	–	20	–	–

Kennzeichen

Kein gültiges Versicherungskennzeichen geführt	–	5	–	–
--	---	---	---	---

An einem ausländischen Kraftfahrzeug oder ausländischen Kraftfahrzeuganhänger das heimische Kennzeichen oder das Nationalitätszeichen unter Verstoß gegen eine Vorschrift über deren Anbringung geführt	–	10	–	–
Das Nationalitätszeichen nicht geführt	–	15	–	–

Einer Vorschrift über amtliche oder rote Kennzeichen an Fahrzeugen zuwidergehandelt	–	10	–	–
---	---	----	---	---

Fahrzeug in Betrieb genommen, obwohl das vorgeschriebene amtliche oder rote Kennzeichen oder das Kurzzeitkennzeichen fehlte	60	–	1	–
---	----	---	---	---

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
Kennzeichen mit Glas, Folien oder ähnlichen Abdeckungen versehen	65	–	1	–
An einem ausländischen Kfz oder ausländischen Kraftfahrzeuganhänger das vorgeschriebene heimische Kennzeichen nicht geführt	–	40	–	–
Kreisverkehr				
Innerhalb eines Kreisverkehrs auf der Fahrbahn gehalten	–	10	–	–
- mit Behinderung	–	15	–	–
geparkt	–	15	–	–
- mit Behinderung	–	25	–	–
Als Berechtigter beim Überfahren der Mittelinsel im Kreisverkehr einen anderen gefährdet	–	35	–	–
Ladung				
Ladung oder Ladeeinrichtung nicht verkehrssicher verstaut oder gegen Herabfallen nicht besonders gesichert				
bei Lastkraftwagen oder Kraftomnibussen	60	–	1	–
- mit Gefährdung	75	–	1	–
bei anderen als den genannten Kraftfahrzeugen	–	35	–	–
- mit Gefährdung	60	–	1	–
Ladung oder Ladeeinrichtung gegen vermeidbaren Lärm nicht besonders gesichert	–	10	–	–
Fahrzeug geführt, das mit Ladung höchstzulässige Abmessungen überschritt oder dessen Ladung unzulässig hinausragte	–	20	–	–
Vorgeschriebene Sicherungsmittel nicht ordnungsgemäß angebracht	–	25	–	–

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld €	Verwarnungsgeld €	Punkte	Fahrverbot
Fahrzeug in Betrieb genommen, obwohl Teile, die den Verkehr gefährdeten, über dessen Umriss hinausragten	–	20	–	–
Fahrzeug geführt, dessen Höhe zusammen mit der Ladung mehr als 4,20 m betrug	60	–	1	–

Liegenbleiben von Fahrzeugen, Abschleppen

Beim Abschleppen Warnblinklicht nicht benutzt	–	5	–	–
Abschleppstange oder Abschleppseil nicht ausreichend kenntlich gemacht	–	5	–	–
Kraftrad abgeschleppt	–	10	–	–
Beim Abschleppen in Autobahn eingefahren oder diese nicht verlassen	–	20	–	–
Liegen gebliebenes Fahrzeug nicht ausreichend gesichert, bei Gefährdung	60	–	1	–

Öffentliche Verkehrsmittel, Schulbusse

Nicht gewartet, um Linienbus oder Schulbus Abfahren von Haltestelle zu ermöglichen	–	5	–	–
mit Gefährdung	–	20	–	–
mit Schädigung	–	30	–	–
An einer Haltestelle mit haltendem Linienbus oder Schulbus mit eingeschaltetem Warnblinklicht oder mit ein- oder aussteigenden Fahrgästen bei Vorbeifahrt rechts nicht mit Schrittgeschwindigkeit gefahren	–	15*	–	–
Linienbus oder Schulbus mit eingeschaltetem Warnblinklicht bei Annäherung an eine Haltestelle überholt	60	–	1	–

* soweit sich nicht bei Überschreitung der zulässigen „normalen“ Höchstgeschwindigkeit eine höhere Ahndung ergibt

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
An einer Haltestelle mit haltendem Linienbus oder Schulbus mit eingeschaltetem Warnblinklicht oder mit ein- oder aussteigenden Fahrgästen bei Vorbeifahrt Schrittgeschwindigkeit oder ausreichenden Abstand nicht eingehalten oder, obwohl nötig, nicht angehalten				
mit Behinderung	60*	–	1	–
mit Gefährdung	70*	–	1	–

Personenbeförderung, Sicherung bei Kindern

Während der Fahrt keinen geeigneten Schutzhelm getragen (auch Quads und Trikes)	–	15	–	–
---	---	----	---	---

Vorgeschriebenen Sicherheitsgurt während der Fahrt nicht angelegt	–	30	–	–
---	---	----	---	---

Als Führer eines Kraftrades Kind befördert, obwohl es keinen Schutzhelm trug bei einem Kind	–	40	–	–
bei mehreren Kindern	–	50	–	–

Als Kfz-Führer oder als anderer Verantwortlicher bei der Beförderung eines Kindes nicht für die vorschriftsmäßige Sicherung gesorgt (außer in Omnibussen über 3,5 t) bei einem Kind	–	30	–	–
bei mehreren Kindern	–	35	–	–

Als Kfz-Führer Kinder ohne jede Sicherung befördert oder als anderer Verantwortlicher nicht für eine Sicherung eines Kindes in einem Kfz gesorgt (außer in Omnibussen über 3,5 t) bei einem Kind	60	–	1	–
bei mehreren Kindern	70	–	1	–

* soweit sich nicht bei Überschreitung der zulässigen „normalen“ Höchstgeschwindigkeit eine höhere Ahndung ergibt

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
Kraftfahrzeug in Betrieb genommen unter Verstoß gegen				
– das Verbot der Anbringung von nach hinten gerichteten Kinderrückhalteeinrichtungen auf Beifahrerplätzen mit Airbag	–	25	–	–
– die Anbringung des Warnhinweises zur Verwendung von Kinderrückhalteeinrichtungen auf Beifahrerplätzen mit Airbag	–	5	–	–
Radfahrer, Fußgänger				
Gegen das Rechtsfahrgebot verstoßen durch Nichtbenutzen einer Schutzstreifenmarkierung				
als Radfahrer	–	10	–	–
mit Behinderung	–	15	–	–
mit Gefährdung	–	20	–	–
mit Sachbeschädigung	–	25	–	–
Als Radfahrer oder Mofafahrer Radweg (Zeichen 237, 240, 241) nicht benutzt oder in nicht zulässiger Richtung befahren	–	20	–	–
mit Behinderung	–	25	–	–
mit Gefährdung	–	30	–	–
mit Sachbeschädigung	–	35	–	–
Als Radfahrer oder Mofafahrer Fahrbahn, Radweg oder Seitenstreifen nicht vorschriftsmäßig benutzt	–	10	–	–
mit Behinderung	–	15	–	–
mit Gefährdung	–	20	–	–
mit Sachbeschädigung	–	25	–	–
Als nach einer Kreuzung oder Einmündung die Fahrbahn querender Radfahrer den Fahrzeugverkehr nicht beachtet				
mit Behinderung	–	15	–	–
mit Gefährdung	–	20	–	–
mit Sachbeschädigung	–	25	–	–

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
Als Radfahrer Verbot des Einfahrens (Zeichen 267) nicht beachtet	–	20	–	–
mit Behinderung	–	25	–	–
mit Gefährdung	–	30	–	–
mit Sachbeschädigung	–	35	–	–
Fahrrad unter Verstoß gegen eine Vorschrift über die Einrichtung für Schallzeichen in Betrieb genommen	–	10	–	–
Fahrrad oder Fahrrad mit Beiwagen unter Verstoß gegen eine Vorschrift über Schlussleuchten oder Rückstrahler in Betrieb genommen	–	10	–	–
Trotz vorhandenen Gehwegs oder Seitenstreifens auf der Fahrbahn oder außerhalb geschlossener Ortschaften nicht am linken Fahrbahnrand gegangen	–	5	–	–
Fahrbahn ohne Beachtung des Fahrzeugverkehrs oder nicht zügig auf dem kürzesten Weg quer zur Fahrtrichtung oder an nicht vorgesehener Stelle überquert				
mit Gefährdung	–	5	–	–
mit Schädigung	–	10	–	–
Rotlicht einer Lichtzeichenanlage als Fußgänger nicht befolgt	–	5	–	–
mit Gefährdung	–	5	–	–
mit Schädigung	–	10	–	–
Als Fußgänger Autobahn oder Kraftfahrstraße verbotswidrig betreten	–	10	–	–
Richtzeichen				
In einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1, 325.2) Schrittgeschwindigkeit nicht eingehalten	–	15	–	–
Fußgänger behindert	–	15	–	–

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
In einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1, 325.2) außerhalb der zum Parken gekennzeichneten Flächen geparkt (§ 12 Abs. 2 StVO)				
bis 3 Stunden	–	10	–	–
mit Behinderung	–	15	–	–
länger als 3 Stunden	–	20	–	–
mit Behinderung	–	30	–	–
In einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1, 325.2) Fußgänger gefährdet	60	–	1	–

Sicherheitsabstand

Ungenügender Sicherheitsabstand bei Geschwindigkeit

bis 80 km/h	–	25	–	–
mit Gefährdung	–	30	–	–
mit Sachbeschädigung	–	35	–	–

Ungenügender Sicherheitsabstand bei einer Geschwindigkeit über 80 km/h, sofern der Abstand in Metern weniger als ein Viertel des Tachowertes betrug

	–	35	–	–
--	---	----	---	---

Der Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug betrug in Metern

a) bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h

weniger als 5/10 des halben Tachowertes	75	–	1	–
weniger als 4/10 des halben Tachowertes	100	–	1	–
weniger als 3/10 des halben Tachowertes	160	–	1	–
weniger als 2/10 des halben Tachowertes	240	–	1	–
weniger als 1/10 des halben Tachowertes	320	–	1	–

b) bei einer Geschwindigkeit von mehr als 100 km/h

weniger als 5/10 des halben Tachowertes	75	–	1	–
weniger als 4/10 des halben Tachowertes	100	–	1	–
weniger als 3/10 des halben Tachowertes	160	–	2	1 M
weniger als 2/10 des halben Tachowertes	240	–	2	2 M
weniger als 1/10 des halben Tachowertes	320	–	2	3 M

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
c) bei einer Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h				
weniger als 5/10 des halben Tachowertes	100	–	1	–
weniger als 4/10 des halben Tachowertes	180	–	1	–
weniger als 3/10 des halben Tachowertes	240	–	2	1 M
weniger als 2/10 des halben Tachowertes	320	–	2	2 M
weniger als 1/10 des halben Tachowertes	400	–	2	3 M

Unterschreiten des Mindestabstandes von 50 m bei einer Geschwindigkeit von mehr als 50 km/h auf Autobahnen bei Lkw über 3,5 t und Bussen ¹⁾)	80	–	1	–
--	----	---	---	---

Ohne zwingenden Grund stark abgebremst und andere gefährdet mit Schädigung	–	20	–	–
	–	30	–	–

Den zum Einscheren erforderlichen Abstand außerhalb geschlossener Ortschaften nicht eingehalten	–	25	–	–
---	---	----	---	---

Technische Mängel

Mofa in Betrieb genommen, dessen Reifen keine ausreichenden Profilrillen oder Einschnitte oder keine ausreichende Profil- und Einschnitttiefe besaß	–	25	–	–
Inbetriebnahme zugelassen oder angeordnet	–	35	–	–

Als Fahrzeugführer nicht dafür gesorgt, dass

– seine Sicht oder sein Gehör durch die Besetzung, die Ladung, ein Gerät oder den Zustand des Fahrzeugs nicht beeinträchtigt war	–	10	–	–
– das Fahrzeug, der Zug, die Ladung oder die Besetzung vorschriftsmäßig war oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung nicht litt	–	25	–	–

Fußnote 1): Erklärung auf Seite 70



I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
– das vorgeschriebene Kennzeichen stets gut lesbar war	–	5	–	–
– an einem Kraftfahrzeug, an dessen Anhänger oder an einem Fahrrad die vorgeschriebene Beleuchtungseinrichtung auch am Tage vorhanden oder betriebsbereit war	–	10	–	–
mit Gefährdung	–	20	–	–
mit Sachbeschädigung	–	25	–	–
Fahrzeug, bei dem Mängel aufgetreten waren, die die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigen, nicht auf dem kürzesten Wege aus dem Verkehr gezogen	–	10	–	–
Weisung, die Geräuschentwicklung feststellen zu lassen, nicht befolgt	–	10	–	–
Kraftfahrzeug, dessen Schalldämpferanlage defekt war, in Betrieb genommen	–	20	–	–
Kfz, das unzulässig mit Diagonal- und mit Radialreifen ausgerüstet war, in Betrieb genommen	–	15	–	–
die Inbetriebnahme angeordnet oder zugelassen	–	30	–	–
Kfz oder Anhänger ohne vorgeschriebenen Unterfahrschutz in Betrieb genommen	–	25	–	–
Kraftfahrzeug oder Zug unter Überschreitung der zulässigen Breite, Höhe oder Länge in Betrieb genommen	60	–	1	–
die Inbetriebnahme angeordnet oder zugelassen	75	–	1	–
Tunnel, Nothalte und Pannenbuchten				
In einem Tunnel (Zeichen 327) Abblendlicht nicht benutzt	–	10	–	–
mit Gefährdung	–	15	–	–
mit Sachbeschädigung	–	35	–	–

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
In einem Tunnel gewendet	60	–	1	–
In einer Nothalte- und Pannenbucht (Zeichen 328) unberechtigt gehalten	–	20	–	–
geparkt	–	25	–	–
Überholen				
Fahrtrichtungsanzeiger nicht wie vorgeschrieben benutzt	–	10	–	–
Nach Überholen nicht gleich rechts eingeordnet	–	10	–	–
Überholen nicht durch Herabsetzen der Geschwindigkeit oder Warten ermöglicht	–	10	–	–
Beim Einordnen einen Überholten behindert	–	20	–	–
Vorschriftswidrig links überholt bei vorausfahrendem Linksabbieger mit Schädigung	–	25	–	–
	–	30	–	–
Verbotenes Rechtsüberholen innerhalb geschlossener Ortschaften mit Schädigung	–	30	–	–
	–	35	–	–
außerhalb geschlossener Ortschaften	100	–	1	–
Ohne wesentlich höhere Geschwindigkeit überholt	80	–	1	–
Ohne ausreichenden Seitenabstand überholt mit Schädigung	–	30	–	–
	–	35	–	–
Beim Überholtwerden Geschwindigkeit erhöht	–	30	–	–
Überholen unter Nichtbeachtung des Überholverbotszeichens	70	–	1	–

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
Beim Ausscheren nachfolgenden Verkehr gefährdet	80	–	1	–
Überholen bei unübersichtlicher oder unklarer Verkehrslage ¹⁾	100	–	1	–
Überholen unter Nichtbeachten von Verkehrszeichen (Zeichen 276, 277) mit Überfahren einer Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295, 296) oder unter Nichtbefolgung der durch Pfeile vorgeschriebenen Fahrtrichtung (Zeichen 297) ¹⁾	150	–	1	–
mit Gefährdung	250	–	2	1 M
mit Sachbeschädigung ¹⁾	300	–	2	1 M

Übermäßige Straßenbenutzung

Ohne Erlaubnis Fahrzeug geführt, dessen Maße und Gewichte die vorgeschriebenen Höchstgrenzen überschritten oder dessen Bauart dem Führer kein ausreichendes Sichtfeld ließ	60	–	1	–
Als Veranstalter erlaubnispflichtige Veranstaltung ohne Erlaubnis durchgeführt	–	40	–	–

Umweltschutz und Sonntagsfahrverbot

Vermeidbare Abgasbelästigung oder unnötigen Lärm verursacht	–	10	–	–
Innerhalb geschlossener Ortschaft unnütz hin- und herfahren und dadurch andere belästigt	–	20	–	–
Verbotswidrig an einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertag gefahren	120	–	–	–
Als Halter das Fahren angeordnet oder zugelassen (auch wenn selbst Fahrer)	570	–	–	–

Fußnote 1): Erklärungen auf Seite 70

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld €	Verwarnungsgeld €	Punkte	Fahrverbot
Mit einem Kraftfahrzeug trotz Verkehrsverbotes zur Vermeidung schädlicher Luftverunreinigungen (Zeichen 270.1, 270.2) am Verkehr teilgenommen	80	–	–	–

Verkehrshindernis

Gefährliches Gerät nicht wirksam verkleidet	–	5	–	–
Verkehrswidrigen Zustand nicht beseitigt oder nicht ausreichend kenntlich gemacht	–	10	–	–
Straße beschmutzt oder benetzt, obwohl dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden konnte	–	10	–	–
Gegenstand auf einer Straße liegen gelassen oder dorthin verbracht, obwohl dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden konnte	60	–	1	–

Verkehrsverstöße bei Nebel, Schneefall oder Regen

Höchstgeschwindigkeit bei Sichtweite unter 50 m überschritten (soweit sich aus S. 34 – 36 keine schärfere Sanktion ergibt)	80	–	1	–
Mit Kfz über 7,5 t bei Sichtweite unter 50 m überholt	120	–	1	–
mit Gefährdung	200	–	2	1 M
mit Sachbeschädigung	240	–	2	1 M

Winterreifenpflicht

Fahren bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte ohne geeignete Reifen nach EWG-Richtlinie	60	–	1	–
mit Behinderung	80	–	1	–
mit Gefährdung	100	–	1	–
mit Unfall	120	–	1	–

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	€	€		
Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen				
Verkehrsverbot oder Verkehrsbeschränkung, deren Anordnung gem. § 45 Abs. 4 StVO bekannt gemacht wurde, nicht befolgt	60	–	1	–
Anordnung der zuständigen Behörde hinsichtlich der Beschilderung und Absperrung der Arbeitsstelle und der Regelung des Verkehrs nicht befolgt oder vor Arbeitsbeginn nicht eingeholt oder Lichtzeichenanlagen nicht bedient	75	–	1	–
Vorbeifahren, Begegnen				
Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot durch Nichtbenutzen				
a) der rechten Fahrbahnseite	–	10	–	–
mit Behinderung	–	20	–	–
b) des rechten Fahrstreifens (außer auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen und in den Fällen des § 7 Abs. 3a Satz 2 StVO) und dadurch einen anderen behindert	–	20	–	–
c) der rechten Fahrbahn bei zwei getrennten Fahrbahnen	–	25	–	–
mit Gefährdung	–	35	–	–
Verbotswidrig Gehweg, Seitenstreifen, Verkehrsinsel oder Grünanlagen befahren	–	5	–	–
mit Behinderung	–	10	–	–
mit Gefährdung	–	20	–	–
Schienenbahn nicht durchfahren lassen	–	5	–	–
An einer Fahrbahnverengung, einem Hindernis auf der Fahrbahn oder einem haltenden Fahrzeug auf der Fahrbahn links vorbeigefahren, ohne ein entgegenkommendes Fahrzeug durchfahren zu lassen	–	20	–	–
mit Gefährdung	–	30	–	–
mit Schädigung	–	35	–	–

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot bei Gegenverkehr, beim Überholtwerden, an Kuppen, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeit und dadurch andere gefährdet	80	–	1	–
auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen und dadurch andere behindert	80	–	1	–
Beim Fahrstreifenwechsel andere gefährdet	–	30	–	–
mit Schädigung	–	35	–	–
Außerhalb geschlossener Ortschaften linken Fahrstreifen mit einem Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t oder einem Kraftfahrzeug mit Anhänger zu einem anderen Zweck als dem des Linksabbiegens benutzt	–	15	–	–
mit Behinderung	–	20	–	–
Vorfahrt, Verkehrsregelung				
Zu schnelles Heranfahren an bevorrechtigte Straße	–	10	–	–
Vorfahrt nicht beachtet und dadurch einen Vorfahrtberechtigten wesentlich behindert	–	25	–	–
Nichtbeachtung der Vorfahrt unter Gefährdung eines Vorfahrtberechtigten	100	–	1	–
Vorschriftszeichen				
Zeichen 206 (Halt, Vorfahrt gewähren) nicht befolgt	–	10	–	–
Bei verengter Fahrbahn (Zeichen 208) dem Gegenverkehr Vorrang nicht gewährt	–	5	–	–
mit Gefährdung	–	10	–	–
mit Schädigung	–	20	–	–

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
Die durch Vorschriftzeichen (Zeichen 209, 211, 214, 222) vorgeschriebene Fahrtrichtung oder Vorbeifahrt nicht befolgt	–	10	–	–
mit Gefährdung	–	15	–	–
mit Schädigung	–	25	–	–
Die durch Zeichen 215 (Kreisverkehr) oder Zeichen 220 (Einbahnstraße) vorgeschriebene Fahrtrichtung nicht befolgt				
als Kfz-Führer	–	25	–	–
als Radfahrer	–	20	–	–
mit Behinderung	–	25	–	–
mit Gefährdung	–	30	–	–
mit Sachbeschädigung	–	35	–	–
Als anderer Verkehrsteilnehmer vorschriftswidrig Radweg (Zeichen 237) oder einen sonstigen Sonderweg (Zeichen 238, 240, 241) benutzt oder als anderer Fahrzeugführer Fahrradstraße (Zeichen 224.1) vorschriftswidrig benutzt	–	10	–	–
An der Haltelinie (Zeichen 294) nicht gehalten	–	10	–	–
Sonderfahrstreifen für Omnibusse oder Taxen verbotswidrig benutzt	–	10	–	–
mit Behinderung	–	30	–	–
Vorgeschriebenen Mindestabstand (Zeichen 273) unterschritten	–	25	–	–
Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295, 296) überquert oder überfahren oder durch Pfeile vorgeschriebene Fahrtrichtung (Zeichen 297) nicht gefolgt oder Sperrfläche (Zeichen 298) benutzt (außer Parken)	–	10	–	–
mit Sachbeschädigung	–	35	–	–
und dabei überholt	–	30	–	–
und dabei nach links abgebogen oder gewendet	–	30	–	–
mit Gefährdung	–	35	–	–

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
Bei zugelassenem Fahrzeugverkehr auf einem Gehweg (Zeichen 239) oder in einem Fußgängerbereich (242.1) die Geschwindigkeit nicht angepasst	–	15	–	–
Als anderer Verkehrsteilnehmer Fußgängerbereich (Zeichen 239, 424.1) benutzt oder ein Verkehrsverbot (Zeichen 250, 251, 253, 254, 255, 260) nicht beachtet mit Kraftfahrzeugen über 3,5 zulässiger Gesamtmasse, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse	75	–	–	–
mit sonstigen Kraftfahrzeugen der in § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a oder b StVO genannten Art	–	25	–	–
mit anderen Kraftfahrzeugen	–	20	–	–
als Radfahrer	–	15	–	–
mit Behinderung	–	20	–	–
mit Gefährdung	–	25	–	–
mit Sachbeschädigung	–	30	–	–
Als Kfz-Führer Verkehrsverbot (Zeichen 262 – 266) oder Verbot der Einfahrt (Zeichen 267) nicht beachtet	–	25	–	–
In einem Fußgängerbereich, der durch Zeichen 239, 242.1 oder 250 gesperrt war, geparkt (§ 12 Abs. 2 StVO)				
bis zu 3 Stunden	–	30	–	–
mit Behinderung	–	35	–	–
länger als 3 Stunden	–	35	–	–
Sperrfläche (Zeichen 298) zum Parken benutzt	–	25	–	–
Wendeverbot (Zeichen 272) nicht beachtet	–	20	–	–
Kraftfahrzeug trotz Verkehrsverbots bei Smog oder zur Vermeidung schädlicher Luftverunreinigungen (Zeichen 270) geführt	–	40	–	–

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld €	Verwarnungsgeld €	Punkte	Fahrverbot
Stopschild (Zeichen 206) nicht beachtet oder trotz Rotlicht an der Haltelinie (Zeichen 294) nicht gehalten und dadurch andere gefährdet	70	–	1	–
Straße, die durch Zeichen 261 oder 269 für kennzeichnungspflichtige Kfz mit gefährlichen Gütern gesperrt war, verbotswidrig befahren	100	–	1	–
bei Eintragung von bereits einer Entscheidung wegen Verstoßes gegen Zeichen 261 oder 269	250	–	1	1M
Als Fahrzeugführer in einem Fußgängerbereich (Zeichen 239, 242.1) einen Fußgänger gefährdet				
bei zugelassenem Fahrzeugverkehr	60	–	1	–
bei nicht zugelassenem Fahrzeugverkehr	70	–	1	–
Als Nichtberechtigter Sonderfahrstreifen für Omnibusse des Linienverkehrs (Zeichen 245) oder für Taxen (Zeichen 245 mit Zusatzschild) benutzt mit Behinderung	–	15	–	–
	–	35	–	–
Warnzeichen				
Missbräuchlich Schall- oder Leuchtzeichen abgegeben und dadurch einen anderen belästigt	–	10	–	–
Warnblinklicht missbräuchlich eingeschaltet	–	5	–	–
Vorgeschriebenes Warnblinklicht bei Linienbus oder Schulbus nicht benutzt	–	10	–	–
Schallzeichen mit verschiedenen hohen Tönen abgegeben	–	10	–	–

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
Wechsellichtzeichen und Dauerlichtzeichen				
Als Fahrzeugführer in anderen als den Fällen des Rechtsabbiegens mit Grünpfeil Rotlicht oder rotes Dauerlicht nicht befolgt	90	–	1	–
mit Gefährdung	200	–	2	1 M
mit Sachbeschädigung	240	–	2	1 M
bei schon länger als 1 Sekunde andauernder Rotphase eines Wechsellichtzeichens	200	–	2	1 M
mit Gefährdung	320	–	2	1 M
mit Sachbeschädigung	360	–	2	1 M
Beim Rechtsabbiegen mit Grünpfeil aus einem anderen als dem rechten Fahrstreifen abgelenkt	–	15	–	–
Den Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen, ausgenommen den Fahrradverkehr auf Radwegfurten, behindert	–	35	–	–
gefährdet	100	–	1	–
vor dem Rechtsabbiegen mit Grünpfeil nicht angehalten	70	–	1	–
den Fußgängerverkehr oder den Fahrradverkehr auf Radwegfurten der freigegebenen Verkehrsrichtungen behindert	100	–	1	–
gefährdet	150	–	1	–
Sonstige Ordnungswidrigkeiten				
Bei Arbeiten außerhalb von Gehwegen oder Absperrungen keine auffällige Warnkleidung getragen	–	5	–	–
Durch Verkehrseinrichtungen gesperrte Straßenflächen befahren	–	5	–	–

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
Durch Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt andere belästigt	–	10	–	–
andere behindert	–	20	–	–
andere gefährdet	–	30	–	–
andere geschädigt	–	35	–	–
Fahrzeug beim Verlassen nicht ausreichend abgesichert, um Unfälle oder Verkehrsstörungen zu vermeiden mit Schädigung	– –	15 25	– –	– –
Beim Ein- und Aussteigen andere gefährdet mit Schädigung	– –	20 25	– –	– –
Weisungen eines Polizeibeamten nicht befolgt	–	20	–	–
Zeichen oder Haltegebot eines Polizeibeamten nicht befolgt	70	–	1	–
Einem Einsatzfahrzeug, das blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn verwendet hatte, nicht sofort freie Bahn geschaffen	240	–	2	1M
mit Gefährdung	280	–	2	1M
mit Sachbeschädigung	320	–	2	1M
Gelbes oder blaues Blinklicht missbräuchlich verwendet	–	20	–	–
Führerschein oder Bescheinigung oder Übersetzung des ausländischen Führerscheins nicht mitgeführt	–	10	–	–
Einer vollziehbaren Auflage nicht nachgekommen	–	25	–	–
Einer Pflicht zur Ablieferung oder zur Vorlage eines Führerscheins nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen	–	25	–	–

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
Als Halter die Fahrgastbeförderung in einem in § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 4 Nr. 7 FeV genannten Fahrzeug angeordnet oder zugelassen, obwohl der Fahrzeugführer die erforderlichen Ortskenntnisse nicht nachgewiesen hat	–	35	–	–
Die Zulassungsbescheinigung Teil I oder sonstige Bescheinigung nicht mitgeführt	–	10	–	–
Gegen die Pflicht zur Verwendung von Fahrzeugscheinheften oder über die Vornahme von Eintragungen in diese Hefte oder in die bei der Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen ausgegebenen Scheine oder über die Ablieferung von roten Kennzeichen oder Fahrzeugscheinheften verstoßen	–	10	–	–
Gegen Meldepflichten bei Standortänderung, Veräußerung, Erwerb, Stilllegung und dergleichen verstoßen oder Kennzeichen nicht entstempelt oder Verwertungsnachweis nicht oder nicht vorschriftsmäßig vorgelegt oder abgegeben	–	15	–	–
Gegen die Pflicht zum Führen, Aufbewahren oder Aushändigen von Aufzeichnungen über Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten verstoßen	–	25	–	–
Mitzuführende Gegenstände nicht vorgezeigt oder nicht zur Prüfung ausgehändigt	–	5	–	–
Fahrzeug zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung nicht rechtzeitig vorgeführt	–	15	–	–

I. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten

	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
Fahrzeuge, die nach Nummer 2.1 der Anlage VIII zu § 29 StVZO der Sicherheitsprüfung unterliegen, nicht zur Hauptuntersuchung oder zur Sicherheitsprüfung vorgeführt bei einer Fristüberschreitung bis zu 2 Monaten	–	15	–	–
mehr als 2 bis zu 4 Monaten	–	25	–	–
mehr als 4 bis zu 8 Monaten	60	–	1	–
mehr als 8 Monate	75	–	1	–
bei anderen als den genannten Fahrzeugen				
mehr als 2 bis zu 4 Monaten	–	15	–	–
mehr als 4 bis zu 8 Monaten	–	25	–	–
mehr als 8 Monate	60	–	1	–
Kfz trotz eines bestehenden Verkehrsverbotes innerhalb der Verbotszeiten länger als 15 Minuten geführt (Ferienreise-VO)	60	–	–	–
die Führung zugelassen	150	–	–	–
Unter Verstoß gegen die Vorschriften über mitzuführendes Erste-Hilfe-Material oder vorgeschriebenen Verbandkasten				
Kraftomnibus in Betrieb genommen	–	15	–	–
Inbetriebnahme angeordnet	–	25	–	–
anderes Kfz in Betrieb genommen	–	5	–	–
Inbetriebnahme angeordnet	–	10	–	–
Fahrzeug ohne Warndreieck, Warnleuchte oder Warnblinkanlage in Betrieb genommen	–	15	–	–
Als Unfallbeteiligter den Verkehr nicht gesichert oder bei geringfügigem Schaden nicht unverzüglich beiseitegefahren	–	30	–	–
mit Schädigung	–	35	–	–
Unfallspuren beseitigt, bevor die notwendigen Feststellungen getroffen worden waren	–	30	–	–

II. Vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeiten	Bußgeld	Verwarnungsgeld	Punkte	Fahrverbot
	€	€		
Gegen Vorschrift über Ausrüstung oder Kenntlichmachung von Anbaugeräten oder Hubladebühnen verstoßen	–	15	–	–
Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß geführt, nicht ausgehändigt oder nicht fristgemäß aufbewahrt	100	–	–	–
Bahnübergänge				
Als Führer eines Kraftfahrzeuges Bahnübergang trotz geschlossener Schranke oder Halbschranke überquert	700	–	2	3 M
Als Fußgänger, Radfahrer oder anderer Verkehrsteilnehmer Bahnübergang trotz geschlossener Schranke oder Halbschranke überquert	350	–	–	–
Sonstige Pflichten des Fahrzeugführers				
Ein Elektronisches Gerät rechtswidrig benutzt				
beim Führen eines Fahrzeugs	100	–	1	–
mit Gefährdung	150	–	2	1M
mit Sachbeschädigung	200	–	2	1M
beim Radfahren	55	–	–	–
Beim Führen eines Kraftfahrzeugs Gesicht verdeckt oder verhüllt	60	–	–	–
Als Führer eines Kraftfahrzeuges verbotswidrig ein technisches Gerät zur Feststellung von Verkehrsüberwachungsmaßnahmen betrieben oder betriebsbereit mitgeführt	75	–	1	–
Genehmigungs- oder Erlaubnisbescheid				
Genehmigungs- oder Erlaubnisbescheid auf Verlangen nicht ausgehändigt	–	10	–	–

	Bußgeld €	Verwarnungsgeld €	Punkte	Fahrverbot
Aushändigen von Führerscheinen und Bescheinigungen				
Führerschein oder Bescheinigung auf Verlangen nicht ausgehändigt	–	10	–	–
Fahren ohne Begleitung				
Begleitetes Fahren ab 17 Jahre Kraftfahrzeug der Klasse B oder BE ohne Begleitung geführt	70	–	1	–
Aushändigen von Fahrzeugpapieren				
Die Zulassungsbescheinigung Teil I oder sonstige Bescheinigungen auf Verlangen nicht ausgehändigt	–	10	–	–
Betriebsverbot und Beschränkungen				
Einem Verbot, ein Fahrzeug in Betrieb zu setzen, zuwidergehandelt oder Beschränkung nicht beachtet	70	–	1	–
Achslast, Gesamtgewicht, Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen				
Gegen die Pflicht zur Feststellung der zugelassenen Achslasten oder Gesamtgewichte oder gegen Vorschriften über das Um- oder Entladen bei Überlastung verstoßen	50	–	1	–
Ausnahmen				
Urkunde über eine Ausnahmegenehmigung auf Verlangen nicht ausgehändigt	–	10	–	–
Aushändigen von Führerscheinen und Übersetzungen				
Führerschein oder die Übersetzung des ausländischen Führerscheins auf Verlangen nicht ausgehändigt	–	10	–	–

Folgende Verstöße gegen die Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) werden mit 1 Punkt bewertet:

- Als tatsächlicher Verlader
Versandstücke, die gefährliche Güter enthalten, und unverpackte gefährliche Gegenstände nicht durch geeignete Mittel gesichert, die in der Lage sind, die Güter im Fahrzeug oder Container zurückzuhalten, sowie, wenn gefährliche Güter zusammen mit anderen Gütern befördert werden, nicht alle Güter in den Fahrzeugen oder Containern so gesichert oder verpackt, dass das Austreten gefährlicher Güter verhindert wird.

- Als Fahrzeugführer
Versandstücke, die gefährliche Güter enthalten, und unverpackte gefährliche Gegenstände nicht durch geeignete Mittel gesichert, die in der Lage sind, die Güter im Fahrzeug oder Container zurückzuhalten, sowie, wenn gefährliche Güter zusammen mit anderen Gütern befördert werden, nicht alle Güter in den Fahrzeugen oder Containern so gesichert oder verpackt, dass das Austreten gefährlicher Güter verhindert wird.

- Als Beförderer und in der Funktion als Halter des Fahrzeugs entgegen § 19 Absatz 2 Nummer 15 GGVSEB dem Fahrzeugführer die erforderliche Ausrüstung zur Durchführung der Ladungssicherung nicht übergeben.

Erhöhung der Regelsätze bei Hinzutreten einer Gefährdung oder Sachbeschädigung

Die im Bußgeldkatalog bestimmten Regelsätze, die einen Betrag von mehr als 55 € vorsehen, erhöhen sich beim Hinzutreten einer Gefährdung oder Sachbeschädigung, soweit diese Merkmale nicht bereits im Grundtatbestand enthalten sind, wie folgt:

Bei einem Regelsatz für den Grundtatbestand von €	mit Gefährdung auf €	mit Sachbeschädigung auf €
60	75	90
70	85	105
75	90	110
80	100	120
90	110	135
95	115	140
100	120	145
110	135	165
120	145	175
130	160	195
135	165	200
140	170	205
150	180	220
160	195	235
165	200	240
180	220	265
190	230	280
200	240	290
210	255	310
235	285	345
240	290	350
250	300	360
270	325	390
280	340	410
285	345	415
290	350	420
320	385	465
350	420	505
360	435	525
380	460	555
400	480	580
405	490	590
425	510	615
440	530	640
480	580	600
500	600	720



...Fortsetzung

Bei einem Regelsatz für den Grundtatbestand von €	mit Gefährdung auf €	mit Sachbeschädigung auf €
560	675	810
570	685	825
600	720	865
635	765	920
680	820	985
700	840	1000
760	915	1000

Enthält der Grundtatbestand bereits eine Gefährdung, führt Sachbeschädigung zu folgender Erhöhung:

Bei einem Regelsatz für den Grundtatbestand von €	mit Sachbeschädigung auf €
60	75
70	85
75	90
80	100
100	120
150	180

Punktregelung für Straftaten

1. Drei Punkte gibt es für folgende Straftaten, soweit die Entziehung der Fahrerlaubnis oder eine isolierte Sperre angeordnet worden ist:

- Fahrlässige Tötung
- Fahrlässige Körperverletzung
- Nötigung
- Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr
- Gefährdung des Straßenverkehrs
- verbotene Kraftfahrzeugrennen
- Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort
- Trunkenheit im Verkehr
- Vollrausch
- Unterlassene Hilfeleistung
- Führen oder Anordnen oder Zulassen des Führens eines Kfz ohne Fahrerlaubnis, trotz Fahrverbots oder trotz Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins
- Kennzeichenmissbrauch

2. Zwei Punkte gibt es für folgende Straftaten, soweit sie nicht von Nummer 1 erfasst sind:

- Fahrlässige Tötung, soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist
- Fahrlässige Körperverletzung, soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist
- Nötigung, soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist
- Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr
- Gefährdung des Straßenverkehrs
- Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort
- Trunkenheit im Verkehr
- Vollrausch, soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist
- Unterlassene Hilfeleistung, soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist
- Führen oder Anordnen oder Zulassen des Führens eines Kfz ohne Fahrerlaubnis, trotz Fahrverbots oder trotz Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins
- Kennzeichenmissbrauch, soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist

Musterbrief Punkteauskunft

Kraftfahrt-Bundesamt
Verkehrszentralregister

24932 Flensburg

Datum

Auskunft aus dem Verkehrszentralregister für Herrn/Frau ... Geboren am ... in ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Prüfung meines aktuellen Punktestandes erbitte ich eine schriftliche Auskunft über die mich betreffenden Eintragungen im Verkehrszentralregister, insbesondere Zahl der Punkte und Zeitpunkt der jeweiligen Eintragung.

Etwilige Kosten bitte ich mir aufzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

...

Anlage: Kopie des Personalausweises/des Passes

Hinweis: Die Punkteauskunft erfasst nur Punkte aus rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren. Noch schwebende Verfahren können rückwirkend den Punktestand beeinflussen (sog. Tattagsprinzip). Bei Unklarheiten fragen Sie Ihren Autoclub oder Rechtsanwalt.

Fußnoten

1) Regelsatz erhöht sich jeweils um die Hälfte, wenn vom Führer eines kennzeichnungspflichtigen Kfz mit gefährlichen Gütern oder eines Kraftomnibusses mit Fahrgästen begangen (ab 40 Euro).

2) Regelsatz erhöht sich jeweils um die Hälfte, wenn Halter die Inbetriebnahme eines kennzeichnungspflichtigen Kfz mit gefährlichen Gütern oder eines Kraftomnibusses mit Fahrgästen anordnet oder zulässt (ab 40 Euro).

3) Berausende Mittel	Substanzen	
Cannabis	Tetrahydrocannabinol	(THC)
Heroin	Morphin	
Morphin	Morphin	
Cocain	Cocain	
Cocain	Benzoylecgonin	
Amphetamin	Amphetamin	
Designer-Amphetamin	Methylenedioxyamphetamin	(MDA)
Designer-Amphetamin	Methylenedioxyethylamphetamin	(MDE)
Designer-Amphetamin	Methylenedioxyamphetamin	(MDMA)

Der ACE hat sich um eine korrekte Darstellung sämtlicher juristischer Sachverhalte bemüht. Dennoch kann ein Fehler nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Deshalb gilt grundsätzlich: Alle Angaben ohne Gewähr.
Stand: Oktober 2012

Copyright: ACE Auto Club Europa e.V.
Wiedergabe – auch in Auszügen – nur mit Quellenangabe gestattet.

Der ACE Auto Club Europa fördert Verkehrssicherheit, die Fortentwicklung des Verkehrsrechts sowie den Verbraucherschutz. Der ACE leistet für seine Mitglieder Mobilitätsservice und berät sie in den Bereichen Arbeitswege, Freizeit und Touristik.

Wenn Sie mehr über den ACE wissen möchten, surfen Sie einfach im Internet: **www.ace.de** oder schicken Sie eine E-Mail: **info@ace.de** oder rufen Sie uns an
ACE-Info-Service: 0711 530 33 66 77

Impressum:
ACE Auto Club Europa e.V.
Redaktion: Hannes Krämer ass. iur.
E-Mail: hannes.kraemer@ace.de
Gestaltung: Kommunikation und Marketing
Anschrift: Schmidener Straße 227
70374 Stuttgart
